



**Versicherungsbedingungen  
Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland  
Porsche Card  
(VB EA PC 2025)**



Zwischen der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald und der Porsche Financial Services GmbH, Porschestraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, als Versicherungsnehmer (nachfolgend „Gruppenversicherungsnehmerin“) wurde ein Gruppenversicherungsvertrag geschlossen. Sie wurden in den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages eingeschlossen.

Als berechtigter Inhaber einer gültigen Porsche Card genießen Sie den Schutz folgender Versicherungsprodukte der Europ Assistance SA: Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz, Auslandskrankenschutz, Mietwagenschutz, Autoschlüsselschutz, Einkaufsschutz sowie Elektrogeräteschutz.

Die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, hat die Europ Assistance Services GmbH, Adenauerring 9, 81737 München, mit der Abwicklung der Versicherungsleistungen beauftragt.

Die **Versicherungsbedingungen** beinhalten allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz und Informationen zum Umfang des Versicherungsschutzes.

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** fasst wesentliche Merkmale der Versicherungsprodukte zusammen.

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie unter anderem Hinweise zur Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Fragen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung werden in den **Datenschutzhinweisen** beantwortet.

**Für die Kontaktaufnahme mit uns steht Ihnen folgende Rufnummer 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr zur Verfügung:**

**+49 89 55987 8312.**

**Postanschrift:**

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland  
Nördliche Münchner Straße 27A  
82031 Grünwald

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die nachfolgend genannten Unterlagen sorgfältig durch. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir sind für Sie da.

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit unserer Versicherungsbedingungen für die direkte Anrede entschieden.

„**Wir**“ - sind die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland und erbringen die vereinbarten Leistungen für Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz, Auslandskrankenschutz, Mietwagenschutz, Autoschlüsselschutz, Einkaufsschutz und Elektrogeräteschutz.

„**Sie**“ - sind als berechtigter Inhaber einer gültigen Porsche Card in den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages eingeschlossen und damit versicherte Person. Sind andere Personen (mit-) versichert, sind diese ebenfalls versicherte Person und ebenfalls mit der Ansprache „Sie“ gemeint.

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir für Personenbezeichnungen die männliche Form.

## **I Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz**

Die allgemeinen Regelungen zum Versicherungsschutz gelten für alle Versicherungsprodukte der Europ Assistance: Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz, Auslandskrankenschutz, Mietwagenschutz, Autoschlüsselschutz, Einkaufsschutz und Elektrogeräteschutz.

### **1 Was ist versichert?**

Die Porsche Card beinhaltet folgenden Versicherungsschutz:

- A. Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz
- B. Auslandskrankenschutz
- C. Mietwagenschutz
- D. Autoschlüsselschutz
- E. Einkaufsschutz
- F. Elektrogeräteschutz

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Versicherungsprodukten finden Sie unter „Umfang des Versicherungsschutzes“ (Ziffer II.).

### **2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?**

- 2.1 Versicherte Person sind Sie als berechtigter Inhaber einer gültigen Porsche Card.  
Sofern dies bei den jeweiligen Versicherungsprodukten geregelt ist, sind weitere Personen mitversichert (z. B. Ehe- oder Lebenspartner und Kinder).
- 2.2 Versichert sind in jedem Fall nur Privatpersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Als „gewöhnlicher Aufenthalt“ gilt das Land, in dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt. Keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründende Aufenthalte, die ausschließlich zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen privaten Zwecken erfolgen und nicht länger als ein Jahr andauern.
- 2.3 Sie als versicherte Person haben gegen uns einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen, ohne dass die Zustimmung der Gruppenversicherungsnehmerin oder die Vorlage des Originalversicherungsscheins nötig ist.

### **3 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?**

- 3.1 Soweit bei den einzelnen Versicherungsprodukten nichts anderes bestimmt ist, beginnt der Versicherungsschutz mit dem wirksamen Abschluss Ihres Kreditkartenvertrages für die Porsche Card. Bei den Versicherungsprodukten beginnt der Versicherungsschutz jedoch erst mit dem Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des jeweiligen Versicherungsschutzes (z. B.

Einsatz der Porsche Card bei den Versicherungsprodukten gemäß Ziffern II.A., II.C., II.E. und II.F.).

- 3.2 Der Versicherungsschutz ist mit dem Kreditkartenvertrag verbunden. Soweit bei den einzelnen Versicherungsprodukten nichts anderes bestimmt ist, endet der Versicherungsschutz automatisch mit Beendigung des Kreditkartenvertrages.
- 3.3 Der Kreditkartenvertrag kann gemäß den Bedingungen des Kreditkartenvertrages gekündigt werden. Eine gesonderte Kündigung des Versicherungsschutzes ist deshalb nicht erforderlich.
- 3.4 Der Versicherungsschutz endet ebenfalls, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt dauerhaft in ein Land außerhalb Deutschlands verlegen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt Ihrer behördlichen Abmeldung in Deutschland.
- 3.5 Der Versicherungsschutz endet ebenfalls mit Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und uns, jedoch nicht vor dem Ende des durch Ihre letzte Zahlung Ihres Kreditkartentgelts gedeckten Zeitabschnitts. Für nach Ende dieses Zeitabschnitts eingetretene Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz mehr aus dem Gruppenversicherungsvertrag, es sei denn, dies ist in dem jeweiligen Versicherungsprodukt ausdrücklich abweichend geregelt.
- 3.6 Zudem endet der Versicherungsschutz für alle versicherten Personen mit dem Tod des berechtigten Inhabers der Porsche Card, es sei denn, dies ist in dem jeweiligen Versicherungsprodukt ausdrücklich abweichend geregelt.  
Im Falle des Todes des berechtigten Inhabers der Porsche Card während der Reise einer oder mehrerer (mit-)versicherter Personen, besteht für diese Reise der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.

### **4 Wo sind Sie versichert?**

Der Geltungsbereich des Versicherungsschutzes ist jeweils bei den einzelnen Versicherungsprodukten beschrieben.

### **5 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?**

Die hier genannten Ausschlüsse gelten für alle Versicherungsprodukte. Sie werden durch die in Ziffer II. (Umfang des Versicherungsschutzes) beschriebenen Ausschlüsse der jeweiligen Versicherungsprodukte ergänzt.

Ausgeschlossen sind Leistungen in Fällen von:

- 5.1 Schäden infolge von Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
- 5.2 Schäden infolge von Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- 5.3 Schäden infolge eines Meteoriteneinschlags und von einem Sonnensturm freigesetzter elektromagnetischer Impulse (EMP).
- 5.4 Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit:  
Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Vorsatz liegt vor bei Tun oder Unterlassen mit Wissen und Wollen. Wissen und Wollen müssen sich auf das Tun bzw. Unterlassen beziehen und auf dessen Folgen.  
Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem besonders schweren Maße außer Acht lassen. Das ist der Fall, wenn Sie nicht beachten, was unter den gegebenen Umständen jedem hätte einleuchten müssen. Zum Beispiel:
  - weil Sie ohne Weiteres erkennbare Gefahren nicht beachten
  - weil Sie selbst einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen.

**5.5 Internationalen Sanktionen:**

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden

In den folgenden Ländern und Regionen gewähren wir keinen Versicherungsschutz: Iran, Syrien, Nordkorea, Krim-Region, Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk Region, Belarus, Russische Föderation.

Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können: <https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>

**6 Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten?**

6.1 Die hier genannten Obliegenheiten gelten für alle Versicherungsprodukte. Sie werden durch die in Ziffer II. (Umfang des Versicherungsschutzes) beschriebenen Obliegenheiten bei den jeweiligen Versicherungsprodukten ergänzt. Sie müssen:

- 6.1.1 den Schaden so gering wie möglich halten und unnötige Kosten vermeiden
  - 6.1.2 uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung oder Beurteilung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist
  - 6.1.3 uns jede verhältnismäßige Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten
  - 6.1.4 verauslagte Kosten nachweisen
  - 6.1.5 Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann
  - 6.1.6 auf Verlangen Originalbelege einreichen
  - 6.1.7 uns eine datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen und, soweit für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich: zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen von ihrer Schweigepflicht entbinden. Dies gilt insbesondere für die behandelnden Ärzte. Wir erstatten Ihnen die Kosten für eine von uns veranlasste Stellungnahme des Arztes.
  - 6.1.8 Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten.
- 6.2 Soweit nach diesen Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers (hier der „Gruppenversicherungsnehmerin“) von rechtlicher Bedeutung sind, so kann auch die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen als versicherter Person berücksichtigt werden.

**7 Welche Folgen hat es, wenn Sie im Schadensfall nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?**

- 7.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 7.2 Handeln Sie vorsätzlich, können wir die Leistung ganz ablehnen.
- 7.3 In beiden Fällen leisten wir dennoch, wenn
  - Ihr Handeln keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung Ihres Versicherungsfalles hat und
  - Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.Wir leisten jedoch nicht, wenn Sie arglistig handeln. Arglistig handelt, wer einen gegen den Versicherer gerichteten Zweck verfolgt.

7.4 Wir leisten jedoch trotz einer Obliegenheits- oder Mitwirkungspflichtverletzung, wenn wir Sie im Schadensfall nicht auf die oben genannten Folgen gesondert in Textform hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.

**8 Wann, wie und zu welchem Wechselkurs bekommen Sie die Entschädigung?**

- 8.1 Wir prüfen Ihren Schadensfall. Haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung, zahlen wir ab unserer Entscheidung innerhalb von vierzehn Werktagen per SEPA-Überweisung.
- 8.2 Haben Sie Kosten in einer fremden Währung bezahlt, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten bezahlt haben.

**9 Wann verjähren Ihre Ansprüche?**

- 9.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die drei Jahre zählen ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen, die Sie zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigen, Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen können.
- 9.2 Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung wirkt von der Anmeldung des Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

**10 Wer zahlt, wenn aus anderen Versicherungsverträgen ebenfalls Versicherungsschutz besteht?**

- 10.1 Melden Sie uns einen Versicherungsfall, gehen wir in Vorleistung.
- 10.2 Soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (auch gesetzlicher Leistungsträger, freie Heilfürsorge und Beihilfe), haften wir lediglich subsidiär, d. h. nachrangig.
- 10.3 Zur Prüfung unserer Ersatzpflicht müssen Sie uns deshalb bei der Anzeige des Versicherungsfalles mitteilen, ob sie weitere Versicherungen diesbezüglich abgeschlossen haben.
- 10.4 Sind Sie privat krankenversichert und nehmen wir Regress bei Ihrem Krankenversicherer, erstatten wir Ihnen Ihren finanziellen Schaden: Wir leisten für Selbstbehalte und entgangene Beitragserstattungen für das Schadensjahr.
- 10.5 Bei gesetzlichen Krankenversicherern können wir nicht in Regress gehen. Sie können uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen. In der Regel übernehmen gesetzliche Krankenversicherer nicht alle Kosten. Die Differenz können Sie bei uns einreichen.

**11 Besteht für Sie eine Zahlungspflicht uns gegenüber?**

Für Sie besteht uns gegenüber keine Zahlungspflicht. Prämienschuldner für den Gruppenversicherungsvertrag ist die Gruppenversicherungsnehmerin.

**12 Was gilt für Anzeigen von Versicherungsfällen und Willenserklärungen? Welche Sprache verwenden wir?**

- 12.1 Anzeigen von Versicherungsfällen und Willenserklärungen bedürfen der Textform. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 12.2 Unsere Vertragsunterlagen sind in deutscher Sprache verfasst. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

## 13 Widerruf

Wird der Kreditkartenvertrag innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist widerrufen, wird damit auch ohne ausdrückliche Nennung die Einbeziehung in den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages widerrufen. Dieser Widerruf ist nur für die gesetzlich oder aus dem Kreditkartenvertrag zum Widerruf berechnete Person möglich. Im Fall des Widerrufs besteht kein Anspruch des Versicherers mehr auf die Versicherungsbeiträge. Eventuell bereits bezahlte Versicherungsbeiträge werden an Porsche Financial Services GmbH, die Gruppenversicherungsnehmerin, zurückerstattet.

## 14 Welches Recht ist anwendbar? Welcher Gerichtsstand gilt?

- 14.1 Soweit gesetzlich zulässig, gilt für diesen Vertrag deutsches Recht.
- 14.2 Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gilt, der Sitz unserer Niederlassung oder Ihr Wohnsitz in Deutschland.

## II Umfang des Versicherungsschutzes

### A. Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz – Einsatz der Porsche Card erforderlich

Der Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Versicherungsschutz, wenn die mit der Porsche Card vollständig oder teilweise bezahlte Reise nicht plangemäß angetreten oder durchgeführt werden kann.

Kontakt:

Schadensmeldung über online Schadenportal:  
<https://kreditkarten.europ-assistance.de>

Stornoberatung:  
[www.europ-assistance.de/schaden](http://www.europ-assistance.de/schaden)

### 1 Was ist versichert?

- 1.1 Versichert sind alle privat und beruflich veranlassten Reisen bis maximal 60 Tage. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- 1.2 Der Versicherungsschutz besteht weltweit (Ausnahmen siehe Ziffer I.5.5, sanktionierte Länder).
- 1.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:
- dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben und
  - dass Sie die Reise vollständig oder teilweise mit der Porsche Card bezahlen oder bezahlt haben.
- Bei einer Teilzahlung mit der Porsche Card besteht Versicherungsschutz nur bis zur Höhe des mit der Porsche Card bezahlten Betrages.
- 1.4 Beim Reiserücktrittsschutz erstatten wir die Kosten für entgangene Reiseleistungen, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen müssen. Reiseleistungen sind z. B. Flug, Hotel, Mietwagen oder gebuchte Aktivitäten.
- 1.5 Beim Reiseabbruchschutz erstatten wir die Mehrkosten für die Rückreise und die Kosten für entgangene Reiseleistungen, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen müssen. Reiseleistungen sind z. B. Flug, Hotel, Mietwagen oder gebuchte Aktivitäten.
- 1.6 Zusätzliche Leistungen erhalten Sie im Fall eines Terroranschlags. Bei Verspätung eines Transportmittels leisten wir

ebenfalls. Zudem erhalten Sie Unterstützung vor und während der Reise in Form von zusätzlichen Service- und Notfall-Leistungen.

### 2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber der Porsche Card und alle (mit-)versicherten Personen, wenn Sie/sie Ihren/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf die Leistungen, auch wenn sie allein reisen.

Neben Ihnen als Inhaber der Porsche Card ist eine weitere erwachsene Person versichert. Sie müssen mit dieser einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Zusätzlich sind bis zu sieben der folgenden Personen mitversichert:

- 2.1 Eigene Kinder (leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder) und Personen unter 28 Jahren. Für diese endet der Versicherungsschutz am Tag des 28. Geburtstages. Überschreitet das Kind/die Person während der Reise diese Altersgrenze, ist es/sie bis zum Ende der Reise versichert.
- 2.2 Eigene Kinder ohne Altersbegrenzung, solange sie sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden und bei den Eltern oder einem Elternteil mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Als Nachweis benötigen wir eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Ausbildungsnachweis. Der Versicherungsschutz für die sich noch im Studium bzw. in der Ausbildung befindenden Kinder über 28 Jahre endet automatisch mit dessen bzw. deren Beendigung/Abbruch.
- 2.3 Kinder mit einer anerkannten Behinderung ohne Altersgrenze.

### 3 Wann liegt der Versicherungsfall vor?

Der Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie Ihre Reise nicht wie geplant antreten bzw. durchführen können, weil eine Risikoperson (Ziffer II.A.3.1) von einem versicherten Ereignis (Ziffer II.A.3.2) betroffen ist.

- 3.1 Risikopersonen
- 3.1.1 Sie selbst
- 3.1.2 Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin
- 3.1.3 die mitversicherten Personen
- 3.1.4 die Angehörigen von Ihnen oder von Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin. Diese sind:
- Kinder
  - Adoptivkinder
  - Pflegekinder
  - Stiefkinder
  - Enkelkinder
  - Eltern
  - Adoptiveltern
  - Pflegeeltern
  - Stiefeltern
  - Großeltern
  - Schwiegereltern
  - Geschwister
  - Halbgeschwister
  - Adoptivgeschwister
  - Pflegegeschwister
  - Stiefgeschwister
  - Schwiegertöchter und Schwiegersöhne
  - Schwägerinnen und Schwäger
  - Tanten und Onkel
  - Nichten und Neffen
  - Cousins und Cousins
  - angeheiratete Großeltern
  - angeheiratete Enkelkinder
- 3.1.5 Pflege- und Betreuungspersonen

- Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Reise betreuen. Dies gilt auch dann, wenn sie dafür ein Entgelt erhalten.
- 3.1.6 gesetzliche Betreuer und Vormunde, Betreute und Mündel  
3.1.7 wirtschaftlicher Vertreter  
Dies ist eine Person, die Sie als Unternehmer ohne unselbstständig Beschäftigte für die Dauer der Reise in Ihrer Selbstständigkeit wirtschaftlich vertritt.
- 3.1.8 Mitreisende  
Dies sind Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben oder deren Angehörige. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als insgesamt acht Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Davon maximal vier Erwachsene und zwei Familien. Die Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen.
- 3.2 versicherte Ereignisse  
3.2.1 medizinische Ereignisse  
3.2.1.1 Auftreten einer unvorhergesehenen Erkrankung (einschließlich epidemischer und pandemischer Erkrankung) und unvorhergesehene Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung  
Eine „Erkrankung“ ist ein Zustand, der eine Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt.
- Eine Erkrankung gilt als „unvorhergesehen“, wenn die Symptome
- beim Reiserücktrittsschutz nach Buchung der Reise
  - beim Reiseabbruchschutz nach Antritt der Reise erstmals auftreten.
- Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als „unvorhergesehen“, wenn die Erkrankung nicht innerhalb der letzten 6 Monate
- beim Reiserücktrittsschutz vor Buchung der Reise
  - beim Reiseabbruchschutz vor Antritt der Reise behandlungsbedürftig war.
- Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen ohne Befund und ärztlich verordnete regelmäßige Medikamenteneinnahme.  
„Kontrolluntersuchungen“ sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Diese dienen nicht der Behandlung von Symptomen oder Ursachen der Erkrankung.  
Die Einschränkung hinsichtlich der 6 Monate gilt nicht, wenn Ihr Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass Sie die Reise ungeachtet Ihrer bestehenden Erkrankung ohne gesundheitliches Risiko antreten können.
- 3.2.1.2 Unfall(folge)verletzungen  
Die für die Erkrankung (Ziffer II.A.3.2.1.1) getroffenen Regelungen gelten in gleicher Weise für Unfallverletzungen und Unfallfolgeverletzungen.  
Eine „Unfallverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis verursacht wird.  
Eine „Unfallfolgeverletzung“ ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die nicht unmittelbar durch das Unfallereignis selbst entsteht. Sie entsteht als Folge einer ursprünglichen Unfallverletzung.
- 3.2.1.3 Schwangerschaft  
3.2.1.4 Komplikationen in der Schwangerschaft  
3.2.1.5 Unverträglichkeit von Impfungen  
3.2.1.6 Termin für eine Transplantation  
3.2.1.7 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z. B. Knochenmark)  
3.2.1.8 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- 3.2.1.9 unerwarteter Ausfall eines implantierten lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. Herzschrittmacher)
- 3.2.1.10 Tod
- 3.2.2 weitere Ereignisse  
3.2.2.1 Erheblicher Schaden am Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Leitungswasser, Feuer oder Naturkatastrophen. Naturkatastrophen sind: Überschwemmungen, Blizzard/Kältewellen, Erdbeben, Lawinen, Vulkanausbruch, Dürre, Tsunamis, Waldbrände, Wirbelstürme/Zyklone/Taifune, Erdbeben, Tornados.  
Ein Schaden ist erheblich, wenn er mindestens 2.500 € beträgt oder die Anwesenheit des Geschädigten zur Feststellung oder Abwendung des Schadens erfordert.
- 3.2.2.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung. Wenn Sie trotzdem reisen möchten: Anstelle der Stornokosten zahlen wir den Reisepreis bis zur Höhe der Stornokosten, die zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen wären. Die geleistete Anzahlung ziehen wir ab.
- 3.2.2.3 Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber
- 3.2.2.4 Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt nur, wenn sich in Folge der Kurzarbeit das monatliche Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.
- 3.2.2.5 Einberufung zu einer Wehrübung  
3.2.2.6 gerichtliche Ladung  
3.2.2.7 Adoption eines minderjährigen Kindes  
3.2.2.8 Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindes  
3.2.2.9 Stellen eines Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung oder Ummelde-Bescheinigung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit dem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.
- 3.2.2.10 Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise stattfindet.
- 3.2.2.11 Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsels
- 3.2.2.12 Erkrankung, Unfallverletzung, Tod oder Impfunverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese mitreisen und auch für die Reise angemeldet waren.
- 3.2.2.13 Unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres
- 3.2.2.14 Unerwartete Ablehnung des für die Reise erforderlichen Visums. Voraussetzung ist, dass Sie das Visum korrekt und rechtzeitig beantragt haben.
- 3.2.2.15 Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten:  
Sie haben Ihre Reisedokumente verloren oder diese werden Ihnen gestohlen. Reisedokumente sind insbesondere Reisepass, Personalausweis, Flugtickets, Führerschein.  
Voraussetzung ist, dass
- die Reisedokumente für die Durchführung der Reise erforderlich sind und
  - Ersatzdokumente nicht rechtzeitig beschafft werden konnten.
- 3.2.2.16 Einsatz als Ersthelfer  
Sie sind bei einem Unfall oder Katastrophenfall als Ersthelfer tätig oder angefordert. Als Katastrophe gilt auch eine Naturkatastrophe (Ziffer II.A.3.2.2.1). Ersthelfer sind Polizeibeamte und Einsatzkräfte von Feuerwehr sowie von Rettungs- und Hilfsdiensten.
- 3.2.2.17 Einzug in Pflegeeinrichtung:  
Es wurde ein unbefristeter Platz in einer Pflegeeinrichtung

zugeteilt. Der Einzug in die Pflegeeinrichtung muss während der Reisezeit erfolgen.

3.2.2.18 Panne oder Unfall mit dem Privatfahrzeug, mit dem die Reise durchgeführt werden soll. Die Panne oder der Unfall ereignen sich frühestens am Tag vor dem Antritt der Reise oder während der Reise.

3.2.3 Terroranschlag

In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Terroranschläge sind Handlungen von Personen(-gruppen) zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Die Handlungen sollen Angst und Schrecken in (Teilen) der Bevölkerung verbreiten. Sie sollen zudem Einfluss auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen nehmen.

Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 100 km von einer gebuchten Unterkunft. Voraussetzung ist, dass sich der Terroranschlag maximal 30 Tage vor Reisebeginn oder während des Aufenthalts im Urlaubsgebiet ereignet.

3.2.4 Verspätung oder Annullierung

Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen

- der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen. Wir leisten auch im Falle einer Annullierung Ihres Zubringerfluges innerhalb von zwei Stunden vor Abflug.

Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn, aber nicht Taxi.

- einer Panne oder eines Unfalls mit dem Privatfahrzeug auf dem Weg zur Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung.

- eines Einsatzes als Ersthelfer (Ziffer II.A.3.2.2.17) bei einem Unfall oder Katastrophenfall. Als Katastrophe gilt auch eine Naturkatastrophe (Ziffer II.A.3.2.2.1).

#### **4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?**

4.1 Beim Reiserücktrittsschutz haben Sie Versicherungsschutz ab dem Tag der vollständigen oder anteiligen Zahlung der Reise mit Ihrer Porsche Card, bzw. deren Hinterlegung, bis zum Antritt der jeweiligen Reise, unabhängig von der Reisedauer. Der „Antritt der Reise“ ist das Verlassen des ständigen Wohnsitzes.

4.2 Beim Reiseabbruchschutz haben Sie Versicherungsschutz für die ersten 60 Tage nach Reisebeginn. Dieses Maximum gilt auch, wenn die Reise länger dauert. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zum Beispiel, wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

#### **5 Wie hoch ist die Versicherungssumme? Welchen Selbstbehalt müssen Sie tragen?**

Beim Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz versichern wir bis zu 10.000 € (Versicherungssumme) der mit der Porsche Card gezahlten Reise bzw. Reiseleistungen für alle (mit-)versicherten Personen zusammen. Ist die Reise bzw. sind alle Reiseleistungen zusammen teurer als die Versicherungssumme, verzichten wir auf unser Recht, die Leistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch, wenn der Schaden geringer ist als die Versicherungssumme. Die Leistung ist jedoch stets auf die Versicherungssumme begrenzt. Die Versicherungssumme gilt pro Reise. Bei jedem Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 10%, mindestens 100 €.

#### **6 Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?**

Bei Eintritt des Versicherungsfalles erbringen wir unsere Leistungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Ziffer II.A.5).

6.1 Leistungen im Falle des Reiserücktritts (Reiserücktrittsschutz)  
Müssen Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses (Ziffer II.A.3.2) stornieren, verspätet antreten oder umbuchen, erhalten Sie im Einzelnen folgende Leistungen:

6.1.1 Müssen Sie Ihre Reise stornieren, erstatten wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir erstatten auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung bis maximal 150 € pro Person.

Bei der Entscheidung, ob Sie die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses sofort stornieren müssen oder noch abwarten sollten, unterstützt Sie unsere Stornoberatung. Folgen Sie unserer Empfehlung abzuwarten, tragen wir das Risiko höherer Stornokosten, wenn Sie (z. B. krankheitsbedingt) doch nicht reisen können.

Stornieren Sie Ihre Reise entgegen unserer Empfehlung nicht, tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

Können Sie die Reise entgegen der Empfehlung der Stornoberatung doch nicht antreten, müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren. Wir benötigen die entsprechenden Nachweise zum Schadensfall.

6.1.2 Ist aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung eine Pflege oder Unterbringung erforderlich, erstatten wir auf Ihren Wunsch - alternativ zu den Stornokosten - die Pflege- oder Betreuungskosten. Maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung angefallen wären.

6.1.3 Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für aufgrund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, gilt: für Ihren Aufwand zahlen wir Ihnen zusätzlich 50 €.

6.1.4 Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, gilt: für Ihren Aufwand zahlen wir Ihnen zusätzlich 50 €.

6.1.5 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht. Dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung: wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer. Oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.

6.1.6 Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung: wir erstatten die anteiligen Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Person. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.

6.1.7 Wir erstatten die Kosten eines Visums für die Reise. Ebenfalls erstatten wir die Kosten für Impfungen, bis insgesamt maximal 150 € pro Person. Voraussetzung ist, dass die Impfungen vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.

6.2 Leistungen im Falle des Reiseabbruchs (Reiseabbruchschutz)  
Auf Ihrer Reise passiert Unvorhergesehenes? Ein Notfall tritt ein? Und Sie sind unsicher, was nun am besten zu tun ist? Kontaktieren Sie uns gerne, wir unterstützen Sie beim weiteren Vorgehen.

- Müssen Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses abbrechen oder unterbrechen, erhalten Sie im Einzelnen folgende Leistungen:
- 6.2.1 Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise.  
Wenn Sie die Reise innerhalb der ersten Hälfte abbrechen, spätestens jedoch innerhalb der ersten 8 Reisetage, erstatten wir zusätzlich Ihren Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte (spätestens ab dem 9. Reisetag) gilt: wir erstatten die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
- 6.2.2 Sie nutzen mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus. Eine dieser Personen muss die Reise aus einem versicherten Grund abbrechen. Wir erstatten ihre anteiligen Mietkosten ab dem Zeitpunkt des Reiseabbruchs.
- 6.2.3 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht. Dieser muss die Reise aus einem versicherten Grund abbrechen. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer. Oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
- 6.2.4 Unterbrechen Sie die Reise, erstatten wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise. Wir erstatten zusätzlich die Transportkosten wegen der Unterbrechung der Reise bis 1.000 € pro Person, jedoch bis maximal zur Höhe der Kosten für den vorzeitigen Reiseabbruch.  
Bei einer Reise mit einer Gruppe erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten vom Ort der Unterbrechung zu Ihrer Reisegruppe. Gleiches gilt für die Nachreise zur Reisegruppe bei einer unterbrochenen Kreuzfahrt.
- 6.2.5 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.
- 6.2.6 Sie können aufgrund einer Unfallverletzung, Erkrankung oder Schwangerschaftskomplikation die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht antreten.  
Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte mitreisende Person stationär oder ambulant behandelt werden müssen oder versterben. Dann erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten für die Rückreise. Wir erstatten auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 6.2.7 Müssen Sie wegen eines Feuers oder einer Naturkatastrophe (Ziffer II.A.3.2.2.1) länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir erstatten auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 6.2.8 Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
- 6.3 Zusatzleistungen im Fall eines Terroranschlags (Terror-Schutz)  
Damit wir Sie auch in der Extremsituation eines Terroranschlags während Ihrer Reise bestmöglich unterstützen können, melden Sie sich bitte bei uns. Unsere Experten für Sicherheit stehen Ihnen telefonisch zur Seite:
- Beratung zum richtigen Verhalten und zu geeigneten Erstmaßnahmen
  - Kontaktaufnahme zu Sicherheitsbehörden in Deutschland
  - Veranlassung des Informationsaustausches zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort. Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland ist nicht gewährleistet.
  - auf Wunsch Information Ihrer Angehörigen und Ihnen nahestehender Personen
  - wenn möglich und gewünscht Vermittlung lokaler Dienstleister für die Sicherheit vor Ort.
- Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.
- 6.4 Leistungen bei Verspätung oder Annullierung (Verspätungsschutz)
- 6.4.1 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels/Zubringerfluges, bei einer Panne/einem Unfall mit dem Privatfahrzeug oder einem Einsatz als Ersthelfer auf der Hinreise erstatten wir die Transportkosten gleicher Art und Qualität. Dies gilt auch für den Fall einer Annullierung eines Zubringerfluges. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft gleicher Art und Qualität bis 150 € pro Person. Zudem erstatten wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.
- 6.4.2 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels/Zubringerfluges, bei einer Panne/einem Unfall mit dem Privatfahrzeug oder einem Einsatz als Ersthelfer auf der Rückreise erstatten wir die Transportkosten gleicher Art und Qualität bis maximal 1.000 € pro Person. Dies gilt auch für den Fall einer Annullierung eines Zubringerfluges. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft gleicher Art und Qualität bis 150 € pro Person.
- 6.5 Zusätzliche Service- und Notfall-Leistungen  
Zusätzliche Service- und Notfall-Leistungen bieten wir Ihnen bereits bei Ihrer Reisevorbereitung und unterwegs. Dies gilt für die ersten 60 Tage nach Reisebeginn. Kontaktieren Sie uns gerne, Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen:
- 6.5.1 Informationsleistungen  
Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland. Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- 6.5.2 Änderung Reiseablauf  
Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:
- ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich
  - ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus
  - ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht
  - Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.
- Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.
- 6.5.3 Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:
- Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu 1.500 € als Darlehen zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
  - Sie verlieren Ihre Zahlungskarte (z. B. Kredit-/Debitkarte) oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
  - Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.
- 6.5.4 Drohende Haft:  
Werden Sie auf Ihrer Reise mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers

beihilflich. Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge als Darlehen zur Verfügung:

- bis zu 3.000 € für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten
- bis zu 15.000 € für eine Strafkautions.

Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

#### 6.5.5 Beratung zur Sicherheit und bei psychischer Krise:

- Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie auf Ihrer Reise Opfer einer schweren Straftat (z. B. eines Überfalls) werden oder dies befürchten.
- Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu 25 € der Ihnen entstandenen Telefonkosten.

## 7 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen können. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in Ziffer II.A.3.2 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern.

Es gelten zudem folgende Einschränkungen und Ausschlüsse:

### 7.1 Allgemeine Einschränkungen:

- 7.1.1 Sie haben keinen Reiserücktrittsschutz, wenn Ihnen das Ereignis bei Buchung der Reise bekannt oder vorhersehbar war. Sie haben keinen Reiseabbruchschutz, wenn Ihnen das Ereignis bei Antritt der Reise bekannt oder vorhersehbar war. Dies gilt nicht für Erkrankungen und Unfall(folge)verletzungen; in diesen Fällen gelten die Einschränkungen gemäß den Ziffern II.A.3.2.1.1 und II.A.3.2.1.2.

- 7.1.2 Das Ereignis steht einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.

### 7.2 Einschränkungen für weitere Ereignisse

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen

- für ein geografisches Gebiet (z. B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
- für ein Transportmittel (z. B. Bus, Kreuzfahrtschiff)
- für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet.

### 7.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden in Folge von:

- 7.3.1 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
- 7.3.2 behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand)
- 7.3.3 Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen und inneren bürgerlichen Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen). Dies gilt
- nicht für Terroranschläge (Ziffer II.A.3.2.3)
  - im Reiseabbruchschutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Oder wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
  - im Reiseabbruchschutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen und Sie das Land frühestmöglich verlassen.
- 7.3.4 Es besteht ein Selbstbehalt. Sie müssen einen Teil des Schadens selbst tragen.
- 7.3.5 Reisen, die Sie vor Abschluss des Kreditkartenvertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.

## 8 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

- 8.1 Wir zahlen pro Reise nicht mehr als die genannte Versicherungssumme (Ziffer II.5.).

- 8.2 Es besteht ein Selbstbehalt. Wir zahlen die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren sie um 10%, mindestens 100 €.

- 8.3 Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reiserestornierung

- 8.4 Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise

- 8.5 Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise

- 8.6 Kosten für nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden

- 8.7 Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise erstatten würden.

## 9 Was müssen Sie im Schadensfall beachten? Welche Obliegenheiten haben Sie?

- 9.1 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses, das dem Reiseantritt entgegensteht, müssen Sie die Reise unverzüglich umbuchen bzw. stornieren. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Stornoberatung (Ziffer II.A.6.1.1).

- 9.2 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.

- 9.3 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- 9.3.1 Beleg der Porsche Card über die Zahlung der Reise/Kopie der Monatsabrechnung der Porsche Card, aus der die Zahlung der Reise hervorgeht

- 9.3.2 Unterlagen zur Buchung der Reise

- 9.3.3 bei medizinischen Ereignissen (Ziffer II.A.3.2.1): eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Diagnose

- 9.3.4 bei Erkrankung, Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:

- ein tierärztliches Attest
  - einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört
- 9.3.5 bei Tod Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:
- ein tierärztliches Attest
  - einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört und für die Reise angemeldet war

- 9.3.6 bei Tod: die Sterbeurkunde

- 9.3.7 bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers

- 9.3.8 bei Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses: eine Kopie des neuen Arbeits- oder Ausbildungsvertrages

- 9.3.9 bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: eine Bestätigung der Schule oder Universität

- 9.3.10 bei Einberufung zur Wehrübung: eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.

- 9.3.11 bei Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten: einen Nachweis, dass Sie sich vergeblich um die Beschaffung von Ersatzdokumenten gekümmert haben. Bei Diebstahl von Reisedokumenten zusätzlich eine polizeiliche Anzeige.

- 9.3.12 bei Einsatz als Ersthelfer: geeigneter Nachweis, z. B. Einsatzbericht

- 9.3.13 bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges: eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer

- 9.3.14 bei Panne/Unfall mit dem Privatfahrzeug: geeigneter Nachweis, z. B. Rechnung Abschleppdienst, Polizeibericht

- 9.3.15 beim wirtschaftlichen Vertreter: einen Nachweis über seine Tätigkeit als Vertretung, z. B. Gewerbeanmeldung

- 9.3.16 bei allen weiteren versicherten Ereignissen: geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll)
- 9.4 Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
- 9.4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung
- 9.4.2 auf Verlangen Nachweise über die Zahlung
- 9.4.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z. B. Unterbringung, Rückreise
- 9.4.4 Stornokosten-Rechnung
- 9.4.5 im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts. Im Falle einer nicht vollständigen Stornierung: einen Nachweis über die Anzahl der Personen, welche die Ferienwohnung oder das Ferienhaus genutzt haben.
- 9.4.6 im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges
- 9.4.7 Telefonrechnung
- 9.5 Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
- 9.5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
- 9.5.2 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

## **B. Auslandskrankenschutz – Einsatz der Porsche Card nicht erforderlich**

Der Auslandskrankenschutz der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall im Ausland.

Kontakt:

Für medizinische Notfälle im Ausland:  
[medical@europ-assistance.de](mailto:medical@europ-assistance.de)

Schadensmeldung über online Schadenportal:  
<https://kreditkarten.europ-assistance.de>

### **1 Was ist versichert?**

Versichert ist, wenn im Ausland einer der nachfolgenden Versicherungsfälle eintritt.

- 1.1 Ein Versicherungsfall liegt vor bei
- 1.1.1 medizinisch notwendiger Heilbehandlung einer versicherten Person aufgrund einer unvorhergesehenen Erkrankung.  
Eine „Erkrankung“ (einschließlich epidemischer und pandemischer Erkrankung) ist ein Zustand, der eine Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt. „Unvorhergesehen“ ist eine Erkrankung, wenn die Symptome erstmals nach Überschreiten der deutschen Grenze ins Ausland (Ausreise) auftreten.
- 1.1.2 medizinisch notwendiger Heilbehandlung einer versicherten Person aufgrund einer unvorhergesehenen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.  
„Unvorhergesehen“ ist eine Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, wenn die Symptome vor der Ausreise unverändert und nicht so schwerwiegend waren, dass Sie mit einer Verschlechterung der Symptome und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer medizinischen Heilbehandlung im Ausland rechnen mussten.
- 1.1.3 medizinisch notwendiger Heilbehandlung einer versicherten Person aufgrund von Unfall(folge)verletzungen

Die für die Erkrankung (Ziffern II.B.1.1.1 und II.B.1.1.2) getroffenen Regelungen gelten in gleicher Weise für Unfallverletzungen und Unfallfolgeverletzungen.

Eine „Unfallverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis verursacht wird.

Eine „Unfallfolgeverletzung“ ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die nicht unmittelbar durch das Unfallereignis selbst entsteht. Sie entsteht als Folge einer ursprünglichen Unfallverletzung.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Notwendigkeit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Erkrankung oder Unfall(folge)verletzung ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

- 1.1.4 medizinisch notwendigen Untersuchungen und Behandlungen in der Schwangerschaft wegen
- Schwangerschaftskomplikationen
  - Frühgeburt (Entbindung vor der 37. Schwangerschaftswoche); in diesem Fall leisten wir auch für das neugeborene Kind;
  - Fehlgeburt und Totgeburt.
- Außerdem gelten als Versicherungsfall:
- der medizinisch notwendige Abbruch einer Schwangerschaft;
  - eine reguläre Entbindung, wenn Sie Ihre Heimreise aus einem der unter Ziffer II.B.1.4 genannten Gründe nicht antreten können.
- 1.1.5 Tod.
- 1.2 Wir versichern die ersten 60 Tage Ihrer beruflichen oder privaten Reisen ins Ausland weltweit (Ausnahmen siehe Ziffer I.5.5, sanktionierte Länder). Sie können beliebig oft verreisen. In Ländern, in denen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder als Arbeitnehmer gemeldet sind, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Hierunter fallen auch Studienaufenthalt, Praktikum und Ausbildung.
- 1.3 Sie sind versichert, sobald Sie aus Deutschland ausgereist sind.
- 1.4 Wenn Sie Ihre Heimreise nicht antreten können, verlängern wir Ihren Schutz in den beiden nachstehenden Fällen:
- 1.4.1 Ein Arzt stellt Ihre Reiseunfähigkeit fest. Wir leisten, bis Sie reisefähig sind. Sie sind reisefähig, wenn Sie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel reisen können.
- 1.4.2 Ihre Rückreise ist nicht möglich. Sie verzögert sich in Folge von Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben (z. B. Naturkatastrophen, Ziffer II.B.3.9.2). Wir leisten, bis die Rückreise möglich ist. Eine Verlängerung Ihres Schutzes gilt immer für alle versicherten Personen, die mit Ihnen reisen.

### **2 Wer ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber der Porsche Card und alle (mit-)versicherten Personen, wenn Sie/sie Ihren/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf die Leistungen, auch wenn sie allein reisen.

Neben Ihnen als Inhaber der Porsche Card ist eine weitere erwachsene Person versichert. Sie müssen mit dieser einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Zusätzlich sind bis zu sieben der folgenden Personen mitversichert:

- 2.1 Eigene Kinder (leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder) und Personen unter 28 Jahren. Für diese endet der Versicherungsschutz am Tag des 28. Geburtstages. Überschreitet das Kind/die Person während der Reise diese Altersgrenze, ist es/sie bis zum Ende der Reise versichert.
- 2.2 Eigene Kinder ohne Altersbegrenzung, solange sie sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden und bei den Eltern oder

einem Elternteil mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Als Nachweis benötigen wir eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Ausbildungsnachweis. Der Versicherungsschutz für die sich noch im Studium bzw. in der Ausbildung befindenden Kinder über 28 Jahre endet automatisch mit dessen bzw. deren Beendigung/Abbruch.

2.3 Kinder mit einer anerkannten Behinderung ohne Altersgrenze.

### 3 Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?

Wir übernehmen die Kosten einer medizinisch notwendigen Versorgung. Sie können sich frei für im Reiseland anerkannte Ärzte oder Krankenhäuser entscheiden.

Wir leisten für von der Schulmedizin anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Wir leisten auch für alternative Behandlungsmethoden und Arzneimittel, wenn sich diese in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Oder wenn keine schulmedizinische Versorgung zur Verfügung steht. Wir erstatten jedoch nicht mehr als die Kosten, die für eine schulmedizinische Versorgung angefallen wären.

Wir setzen uns auch mit dem behandelnden Arzt/Dienstleister vor Ort in Verbindung und senden eine Kostenübernahmeerklärung, wenn notwendig.

Im Einzelnen erbringen wir folgende Leistungen:

3.1 Medizinische Beratung per Telefon oder Video (Teleconsultation)  
Unsere qualifizierten medizinischen Fachkräfte und Ärzte beraten Sie vor oder während der Reise zu allen gesundheitlichen Anliegen. Gerne vereinbaren wir ein Telefonat oder Videogespräch mit unseren Ärzten für Sie.

3.2 Ambulante Behandlungen  
Wir übernehmen die Kosten für Behandlungen und Operationen durch einen Arzt und durch medizinisches Fachpersonal.

3.3 Stationäre Behandlungen

3.3.1 Wir übernehmen die Kosten für:

- Behandlungen und Operationen im Krankenhaus
- Unterkunft, Verpflegung und Krankenpflege
- die An- und Abreise einer Ihnen nahestehenden Person, wenn Sie länger als fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden müssen oder Ihr Zustand, gemäß Aussage des behandelnden Arztes, lebensbedrohlich ist
- bis zu 5 (Hotel-)Übernachtungen für versicherte Mitreisende, falls der gebuchte Aufenthalt aufgrund Ihres stationären Krankenhausaufenthaltes unterbrochen oder verlängert werden muss. Wir übernehmen bis maximal 1.500 € pro Versicherungsfall.

3.3.2 Alternativ zu unserer Erstattung der Kosten einer stationären Behandlung können Sie sich für ein Tagegeld entscheiden. Wir zahlen 50 € für jeden Tag, an dem Sie stationär behandelt werden.

3.3.3 Wenn das Krankenhaus unsere Kostenübernahme nicht akzeptiert, zahlen wir direkt über einen Dienstleister vor Ort.

3.4 Arzneimittel und Verbandsmaterial  
Wir übernehmen die Kosten für ärztlich verordnete Arzneimittel und Verbandsmaterial.

3.5 Hilfsmittel/Heilmittel

3.5.1 Wir übernehmen die Kosten für die Miete von Hilfsmitteln. Ist die Miete nicht möglich, übernehmen wir die Kosten der Anschaffung in einfacher Ausführung. Hilfsmittel sind Gegenstände, die Sie nutzen, um körperliche oder organische Defizite auszugleichen.

3.5.2 Wir übernehmen die Kosten für weitere nichtärztliche Behandlungen und Therapien (Heilmittel).  
Heilmittel sind zum Beispiel:

- Strahlen-, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen
- Hydrotherapie und medizinische Packungen
- Massagen, Inhalationen

- Krankengymnastik
- medizinische Bäder und Elektrotherapie.

3.6 Zahnärztliche Behandlungen  
Wir übernehmen die Kosten für:

- schmerzstillende Zahnbehandlungen
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung
- Reparaturen von Einlagefüllungen
- Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen
- Reparaturen von festen Zahnspangen
- provisorischen Zahnersatz

3.7 Behandlungen durch Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker

3.8 Leistungen für versicherte minderjährige Kinder, versicherte Kinder mit Behinderung ohne Altersgrenze und versicherte Personen, die betreut werden müssen/hilfsbedürftig sind.

3.8.1 Wann leisten wir?

Wir erbringen in den nachstehenden Fällen zusätzliche Leistungen für versicherte minderjährige Kinder, Kinder mit Behinderung ohne Altersgrenze und Personen, die betreut werden müssen/hilfsbedürftig sind:

- Das Kind ist allein gereist und wird im Krankenhaus stationär behandelt.
- Das Kind bzw. die hilfsbedürftige Person wird auf einer gemeinsamen Reise mit Ihnen stationär behandelt. Sie können sich wegen eines versicherten Ereignisses nicht um das Kind bzw. die hilfsbedürftige Person kümmern.
- Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht um das Kind bzw. die hilfsbedürftige Person kümmern.

Wir leisten, wenn auch keine andere mitreisende Person das Kind bzw. die hilfsbedürftige Person betreuen kann.

3.8.2 Welche Kosten übernehmen wir?

- Ist das Kind bzw. die hilfsbedürftige Person im Krankenhaus, übernehmen wir Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson (Rooming-In). Die Begleitperson muss nicht bei uns versichert sein.
- Ist das Kind bzw. die hilfsbedürftige Person ohne Betreuung, übernehmen wir die Kosten einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Können wir diese nicht vor Ort organisieren, übernehmen wir alternativ Reisekosten für eine von Ihnen benannte Vertrauensperson. Wir bezahlen Hin- und Rückreise. Wir übernehmen auch die Mehrkosten für die Unterbringung in der von Ihnen gebuchten oder einer vergleichbaren Unterkunft.
- Ist ein Kind ohne Eltern gereist und muss länger als 5 Tage im Krankenhaus bleiben, oder befindet sich, gemäß Aussage des behandelnden Arztes, in einem lebensbedrohlichen Zustand, übernehmen wir die Kosten der Hin- und Rückreise für einen Krankenbesuch der Eltern. Der stationäre Aufenthalt darf bei Ankunft noch nicht abgeschlossen sein.
- Wenn wir Sie nach Deutschland zurücktransportieren, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückreise des Kindes bzw. der hilfsbedürftigen Person. Gleiches gilt, wenn Sie verstorben sind.

3.9 Psychotherapeutische Leistungen

3.9.1 Beratung bei psychischer Krise  
Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

3.9.2 Psychotherapeutische Sitzungen  
Sie haben ein Trauma aufgrund einer der folgenden Krisensituationen erlitten:

- kriminelle Gewalttaten an Ihnen oder einer mitreisenden Person
- schwerer Unfall von Ihnen oder einer mitreisenden Person

- erstmalige Diagnose einer schweren Erkrankung bei Ihnen oder einer mitreisenden Person
  - Tod einer mitreisenden Person
  - Tod eines nahen Angehörigen
  - Naturkatastrophe vor Ort; Naturkatastrophen sind Überschwemmungen, Blizzard/Kältewellen, Erdbeben, Lawinen, Vulkanausbruch, Dürre, Tsunamis, Waldbrände, Wirbelstürme/Zyklone/Taifune, Erdbeben, Tornados.
  - Terroranschlag oder Amoklauf vor Ort.
- Ihr Trauma muss von einem Arzt bestätigt werden.  
Wir übernehmen die Kosten für maximal fünf psychotherapeutische Sitzungen.
- 3.10 Krankentransporte vor Ort**  
Wir übernehmen die Kosten für Kranken- oder Rettungstransporte in den nachstehenden Fällen:
- 3.10.1** Transport zur Erstversorgung zum nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus oder Arzt.
- 3.10.2** Verlegungstransport zur weiteren Behandlung. Wir leisten nur, wenn der Transport aus medizinischen Gründen sinnvoll ist.
- 3.10.3** Transport zurück in Ihre Unterkunft vor Ort.
- 3.10.4** Für sonstige Beförderungen (z. B. Taxi) erstatten wir maximal 50 € pro Versicherungsfall.
- 3.10.5** Zusätzliche Kosten für eine Begleitperson.
- 3.11** Krankenrücktransport aus dem Ausland
- 3.11.1** Wir transportieren Sie in folgenden Fällen zurück:
- Sie können vor Ort nicht angemessen medizinisch versorgt werden (Krankenrücktransport bei medizinischer Unterversorgung)
  - es ist medizinisch sinnvoll, die Behandlung in Deutschland fortzusetzen (medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport)
  - Sie müssen länger als 14 Tage stationär im Krankenhaus bleiben (Krankenrücktransport wegen langer Behandlungsdauer).
- 3.11.2** Wir übernehmen die Kosten für:
- den Rücktransport in das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort oder auf Wunsch in ein anderes Krankenhaus in Deutschland
  - eine medizinisch notwendige Begleitperson
  - eine nicht medizinisch notwendige Begleitperson
  - den Transport Ihres Reisegepäcks nach Deutschland
  - den Transport Ihres Haustiers nach Deutschland, bis maximal 500 € pro Versicherungsfall.
- 3.11.3** Bei Organisation der Krankenrücktransporte nach Deutschland durch uns rechnen wir direkt mit dem Dienstleister ab.
- 3.12** Suche, Rettung oder Bergung  
Ist Ihre Suche, Rettung oder Bergung aufgrund einer Erkrankung, einer Verletzung oder eines Todesfalls erforderlich, übernehmen wir die Kosten bis maximal 15.000 € pro Versicherungsfall. Eine Erforderlichkeit ist dann nicht gegeben, wenn Sie sich aus eigener Kraft oder durch zumutbares Verhalten selbst helfen können.
- 3.13** Leistungen im Todesfall  
Es kommt während der Reise zu einem Todesfall. Wir übernehmen die Kosten für:
- 3.13.1** die Überführung des Leichnams zum Bestattungsort in Deutschland in einem Sarg
- 3.13.2** die Einäscherung vor Ort und den Transport der Urne nach Deutschland
- 3.13.3** eine Bestattung im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung des Leichnams
- 3.13.4** den Transport Ihres Reisegepäcks nach Deutschland
- 3.13.5** den Transport Ihres Haustiers nach Deutschland, bis maximal 500 € pro Versicherungsfall.
- 3.14** Versorgung mit Medikamenten und Blutkonserven
- 3.14.1** Wir übernehmen die Kosten für den Versand eines benötigten Medikaments ins Ausland. Wir leisten auch, wenn Sie das Medikament bereits vor der Reise regelmäßig einnehmen.
- 3.14.2** Wir übernehmen die Kosten für benötigte Blutkonserven und deren Versand ins Ausland.
- 3.15** Service- und Hilfeleistungen vor und während der Reise
- 3.15.1** Medizinische Beratung vor und während der Reise
- Wir nennen Ihnen empfohlene und vorgeschriebene Impfungen für Ihr Reiseziel.
  - Wir helfen Ihnen bei der Zusammenstellung einer Reiseapotheke.
  - Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind. Wir prüfen auch, ob ein benötigtes Medikament im Ausland unter einem anderen Namen erhältlich ist.
- 3.15.2** Unterstützung während der Reise
- Auf Wunsch helfen wir Ihnen bei der Organisation der versicherten Leistungen.
  - Nutzen Sie unsere qualitätsgeprüften Dienstleister:
    - Wir helfen Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Arzt, Krankenhaus oder einer Spezialklinik.
    - Wir nennen Ihnen weitere medizinische Dienstleister.
    - Wir benennen Ihnen Notfallapotheken im Reiseland.
    - Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten und Ihrem Hausarzt. Wir unterstützen auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
    - Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
    - Wir informieren auf Wunsch Ihre Angehörigen.
- 3.16** Telefonkosten  
Wir erstatten Kosten für Telefonate mit unserer Notrufzentrale.
- 4 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?**
- 4.1** Reisen, die Sie vor Abschluss des Kreditkartenvertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
- 4.2** Sie reisen ins Ausland, um sich dort behandeln zu lassen.
- 4.3** Ihr Arzt hat vor Reiseantritt festgestellt, dass Sie während der Dauer der Reise wegen einer Erkrankung behandelt werden müssen. Wir leisten aber dennoch, wenn Sie wegen des Todes Ihrer Eltern, Ihrer Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
- 4.4** Wenn zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland bestand, leisten wir nicht. Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz bis zur frühestmöglichen Ausreise.
- 4.5** Schäden infolge von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen und inneren bürgerlichen Unruhen (kämpferischen Auseinandersetzungen). Wenn Sie während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht werden, besteht Versicherungsschutz bis zur frühestmöglichen Ausreise. Wir leisten jedoch nicht, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
- 4.6** Sie sind Berufssportler und verletzen sich bei einem Wettkampf. Ausgenommen ist die Teilnahme an Vereinswettkämpfen und dazugehörigem Training.
- 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?**
- 5.1** Behandlungskosten für:
- 5.1.1** Vorsorgeuntersuchungen
- 5.1.2** Behandlungen durch Ihre Eltern, Kinder oder Ihren Partner. In diesem Fall erstatten wir die Sachkosten.
- 5.1.3** Kieferorthopädie
- 5.1.4** Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Bitte beachten Sie die Ausnahme in Ziffer II.B.3.9.
- 5.1.5** Hypnose
- 5.1.6** Entzug oder Entwöhnung von Rauschmitteln
- 5.1.7** Kosmetische Operationen
- 5.1.8** Kur- und Sanatoriumsaufenthalte sowie Rehabilitationsmaßnahmen

Diese Einschränkung entfällt, wenn Sie im Anschluss an einen versicherten stationären Krankenhausaufenthalt behandelt werden und diese Behandlungen der Verkürzung des Aufenthaltes im Krankenhaus dienen. Sie müssen sich zum geplanten Aufenthalt vor der Behandlung mit uns abstimmen. Wir müssen die Leistungen zugesagt haben.

**5.1.9 ambulante Behandlungen in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn:**

- die Behandlung durch einen vor Ort eintretenden Unfall notwendig ist
- Sie sich in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zum Zweck einer Kur aufgehalten haben und vor Ort erkranken.

**5.1.10 Pflege**

**5.2 Sachkosten:**

**5.2.1 für kosmetische Präparate, Stärkungsmittel, Badezusätze**

**5.2.2 Ersatz für Hilfsmittel, die Sie bereits vor Antritt der Reise benötigen**

**5.2.3 Anschaffung oder Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten**

**5.2.4 dauerhafter Zahnersatz, Stiftzähne oder Einlagefüllungen.**

**5.3 Weitere Kosten:**

**5.3.1 für eine medizinische Versorgung, die nicht ärztlich verordnet wurde**

**5.3.2 für Arzneimittel oder Hilfsmittel, die Sie nicht in einer Apotheke oder einem anderen medizinischen Fachgeschäft erworben haben**

**5.3.3 für eine medizinische Versorgung, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigt.**

**5.4 Eingeschränkte Kosten/Leistungen:**

Stehen die Kosten einer Heilbehandlung oder sonstiger Leistungen aus Ziffer II.B.3 in einem auffälligen Missverhältnis zum ortsüblichen Preis der entsprechenden Heilbehandlung/Leistung, können wir die Kosten der Heilbehandlung/Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

**C. Mietwagenschutz – unter Umständen Einsatz der Porsche Card erforderlich**

Der Mietwagenschutz der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen weltweiten Schutz für finanzielle Verluste in Zusammenhang mit der Anmietung eines Mietwagens/Werkstattersatzwagens.

Kontakt:

Für Rechnungen:  
[leistung@europ-assistance.de](mailto:leistung@europ-assistance.de)

**1 Was ist versichert?**

**1.1** Versichert sind die Verluste gemäß Ziffer II.C.4, die Ihnen durch die Erfüllung einer unvorhergesehenen Zahlungspflicht aus einem Mietvertrag über ein zulässiges Fahrzeug entstehen. Als Mietvertrag im Sinne dieser Bedingungen gilt auch ein unentgeltlicher Nutzungsüberlassungsvertrag bezüglich eines Werkstattersatzfahrzeugs.

**1.2** Ein zulässiges Fahrzeug ist jedes Miet-, bzw. Werkstattersatzfahrzeug, bei dem es sich um einen für die Nutzung auf öffentlichen Straßen zugelassenen Personenkraftwagen (Pkw) mit nicht mehr als sieben eingetragenen Sitzplätzen und mindestens vier Rädern handelt, mit Ausnahme der folgenden Fahrzeuge:

- Fahrzeuge, die nicht zulassungspflichtig sind
- Fahrzeuge, die nicht KFZ-Haftpflicht versichert sind
- Fahrzeuge ohne Pkw-Zulassung
- Car-Sharing Fahrzeuge (z. B. Miles, DriveNow, Share Now)

- Poolfahrzeuge (Fahrzeuge, die ein Unternehmen für seine Mitarbeiter bereithält und die diesen nicht fest zugeteilt sind)
- Lastkraftwagen, Transporter, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger, Motorräder
- Fahrzeuge, die gemäß Mietvertrag abseits öffentlicher Straßen benutzt werden dürfen
- Oldtimer (Fahrzeuge, die seit mindestens 10 Jahren nicht mehr hergestellt wurden oder älter als 20 Jahre sind)
- Fahrzeuge folgender Marken: Ferrari, Lamborghini, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach und Rolls-Royce

**1.3** Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sämtliche der nachfolgenden Bedingungen zusammen erfüllt sind:

- Der jeweilige Mietvertrag muss während der Laufzeit Ihres Kreditartenvertrages wirksam abgeschlossen worden sein.
- Der betreffende Mietvertrag darf eine Maximaldauer von höchstens 30 Tagen nicht überschreiten.
- Sie müssen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des betreffenden Mietvertrages das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- Sie müssen die Fahrzeugmiete vollständig mit der Porsche Card bezahlen oder bezahlt haben. Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn es sich um einen unentgeltlichen Nutzungsüberlassungsvertrag bezüglich eines Werkstattersatzfahrzeugs handelt.
- Die Verluste müssen innerhalb eines Jahres nach dem wirksamen Abschluss des betreffenden Mietvertrages und Übergabe des Mietfahrzeuges/Werkstattersatzwagens an Sie bzw. an einen gemäß dem jeweiligen Mietvertrag berechtigten Fahrer eingetreten sein.

**1.4** Der Versicherungsschutz gilt immer nur für einen Mietvertrag gleichzeitig. Bei mehreren gleichzeitig bestehenden Mietverhältnissen besteht der Versicherungsschutz ausschließlich für den Mietvertrag, der als erstes abgeschlossen wurde. Bei exakt zeitgleichem Abschluss haben Sie Versicherungsschutz für den Mietvertrag mit dem höheren Wert des angemieteten Fahrzeuges.

**2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?**

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber der Porsche Card.

**3 Wo sind Sie versichert?**

Der Versicherungsschutz besteht weltweit (Ausnahmen siehe Ziffer I.5.5, sanktionierte Länder).

**4 Welche Verluste übernehmen wir?**

**4.1** Wir übernehmen Verluste, die Sie erleiden, weil Sie einen Selbstbehalt einer im Mietvertrag bestimmten Versicherung, oder gemäß Mietvertrag von Ihnen zu bezahlenden Versicherung bezahlen müssen, indem wir diesen Selbstbehalt durch Kostenerstattung bis auf 200 € reduzieren. Liegt der Selbstbehalt unterhalb von 200 €, erstatten wir keine Verluste.

**4.2** Wir übernehmen darüber hinaus Verluste, die Ihnen wegen unvorhergesehener Zahlungspflichten aus dem Mietvertrag aufgrund mangelnder oder fehlender Versicherungsdeckung des Mietfahrzeuges/Werkstattersatzwagens entstehen. Dies umfasst auch Verluste wegen unvorhergesehener Zahlungspflichten aus dem Mietvertrag aufgrund einer Wertminderung des Mietfahrzeuges/Werkstattersatzwagens oder Mietausfallkosten (max. 14 Tage). Diese Verluste erstatten wir Ihnen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 75.000 € pro Versicherungsfall.

**5 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?**

Ausgeschlossen sind Verluste aufgrund von:

**5.1** Zahlung der Fahrzeugmiete

- 5.2 Zahlung von Mautgebühren, Nutzungsentgelt für Straßen und Wege, durch den Vermieter erhobene Bearbeitungsgebühren, Verwaltungs- und Servicegebühren, Treibstoff- und Ladekosten, Park- und Stellplatzgebühren, Kosten für Zubehör (das nicht Bestandteil des gemieteten Fahrzeugs ist), Reinigungskosten, Wartungskosten, Betriebskosten, Versicherungen, verspätete Rückgabekosten, Stornokosten, Buß- oder Verwarnungsgelder, Geldstrafen, Vertragsstrafen, Anwalts- und Gerichtskosten, Rechtsverfolgungskosten und Verfahrensgebühren, Zinsen
- 5.3 Zahlungen wegen Zahlungspflichten aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstöße gegen ausdrückliche Vorschriften des Mietvertrags
- 5.4 Zahlungen wegen Zahlungspflichten aufgrund von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder vergleichbaren Verstößen gemäß den Rechtsvorschriften des Landes in dem der Mietvertrag abgeschlossen wurde
- 5.5 Zahlungen, für die Sie keine Zahlungspflicht trifft
- 5.6 Zahlungen, für die eine vorrangige Zahlungspflicht eines Dritten (z. B. einer von Ihnen oder dem Vermieter abgeschlossenen Teilkasko-, Vollkasko- oder Haftpflichtversicherung) besteht
- 5.7 Zahlungen zur Begleichung von Personenschäden
- 5.8 Zahlungen zur Erfüllung von Zahlungspflichten wegen verlorenen/defekten Fahrzeugschlüsseln oder Fahrzeugpapieren
- 5.9 Zahlungen zur Begleichung von Abschlepp- und Bergungskosten
- 5.10 Zahlungen zur Begleichung von Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (inkl. dazugehörige Übungsfahrten)
- 5.11 Zahlungen für den Ersatz von beschädigten oder zerstörten Reifen
- 5.12 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
- 5.13 behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand)
- 5.14 Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen und inneren bürgerlichen Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).

## **6 Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten?**

- 6.1 Sie müssen die allgemeinen Obliegenheiten gemäß Ziffer I.6 beachten.
- 6.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
  - 6.2.1 Sämtliche Rechnungen, die für die Nachvollziehbarkeit des Verlustbetrages erforderlich sind.
  - 6.2.2 Den Mietvertrag über das Mietfahrzeug/den Werkstattersatzwagen, aus dem sich die Zahlungspflicht ergibt
  - 6.2.3 Sämtliche Belege, die für die Beurteilung der der Zahlungspflicht erforderlich sind (z. B. Kostenaufstellungen/Gutachten oder sonstige Stellungnahmen anhand derer sich die Zahlungspflicht bzw. die einzelnen Rechnungsposten zweifelsfrei nachvollziehen lassen)
  - 6.2.4 Sämtliche Belege, die für den Nachweis erforderlich sind, dass die Zahlungspflicht erfüllt wurde (z. B. Überweisungsbestätigung, Zahlungsnachweis)
  - 6.2.5 Sämtliche Belege, die für die Feststellung der vollständigen Zahlung der Fahrzeugmiete erforderlich sind (z. B. Beleg der Porsche Card oder Kopie der Monatsabrechnung der Porsche Card). Diese Obliegenheit gilt nicht, wenn es sich um einen unentgeltlichen Nutzungsüberlassungsvertrag bezüglich eines Werkstattersatzfahrzeugs handelt.
  - 6.2.6 Soweit vorhanden, sämtliche Belege die für die Beurteilung einer eventuell vorrangigen Zahlungspflicht eines Dritten erforderlich sind (z. B. Versicherungsscheine/-bestätigungen einschlägiger Versicherungen, Schadensberichte, Polizeiberichte, Strafanzeigen)
- 6.3 Zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen: siehe Ziffer I.7.

## **D. Autoschlüsselschutz - Einsatz der Porsche Card nicht erforderlich**

Der Autoschlüsselschutz der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Schutz rund um Ihren Fahrzeugschlüssel.

Kontakt:

Für Rechnungen:  
[automobil@europ-assistance.de](mailto:automobil@europ-assistance.de)

### **1 Was ist versichert?**

Versichert ist, wenn in Bezug auf den Fahrzeugschlüssel eines zulässigen Fahrzeugs ein versichertes Ereignis eintritt (Versicherungsfall).

- 1.1 Ein „zulässiges Fahrzeug“ ist:
  - ein Personenkraftwagen mit nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und nicht mehr als neun eingetragenen Sitzplätzen,
  - das auf Sie in Deutschland zugelassen ist
  - und nicht für gewerbliche Zwecke genutzt wird.
- 1.2 „Versicherte Ereignisse“ sind:
  - 1.2.1 Verlust des Fahrzeugschlüssels
  - 1.2.2 Diebstahl des Fahrzeugschlüssels
  - 1.2.3 Defekt des Fahrzeugschlüssels
  - 1.2.4 Beschädigung des Fahrzeugschlüssels mit der Folge einer Funktionsunfähigkeit
  - 1.2.5 Wenn Sie Ihren Fahrzeugschlüssel versehentlich in dem Fahrzeug eingeschlossen haben, zu welchem der Schlüssel gehört, und deshalb Hilfe bei der Öffnung dieses Fahrzeuges benötigen.

### **2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?**

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber der Porsche Card.

### **3 Wo sind Sie versichert?**

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich im geographischen Europa (im Osten bis zum Ural bzw. Bosphorus) und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören (Ausnahmen siehe Ziffer I.5.5, sanktionierte Länder).

### **4 Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?**

- 4.1 Versand Ersatzfahrzeugschlüssel  
Im Versicherungsfall übernehmen wir für einen von Ihnen hinterlegten Ersatzfahrzeugschlüssel die Versandkosten bis maximal 250 € pro Versicherungsfall.
- 4.2 Pannenhilfe und Abschleppdienst
  - 4.2.1 Benötigen Sie im Versicherungsfall Hilfe bei der Öffnung des Fahrzeuges, zu welchem der Fahrzeugschlüssel gehört, organisieren wir eine Pannenhilfe zur Fahrzeugöffnung am Standort des Fahrzeuges. Voraussetzung ist, dass Sie vor Öffnung des Fahrzeuges zweifelsfrei nachweisen können, dass Sie der Fahrzeughalter des Fahrzeuges sind. Die Kosten für die von uns organisierten Dienstleistungen übernehmen wir bis maximal 300 € pro Versicherungsfall.
  - 4.2.2 Kann die Pannenhilfe das Fahrzeug, zu dem der Schlüssel gehört, an dessen Standort nicht öffnen, organisieren wir einen Abschleppdienst zur nächsten Fachwerkstatt für die Öffnung des versicherten Fahrzeuges. Voraussetzung ist, dass Sie vor Öffnung des Fahrzeuges zweifelsfrei nachweisen können, dass Sie der Fahrzeughalter des Fahrzeuges sind. Die Kosten für die

von uns organisierten Dienstleistungen übernehmen wir bis maximal 500 € pro Versicherungsfall.

#### 4.3 Ersatzfahrzeugschlüssel

In den Versicherungsfällen gemäß Ziffer II.D.1.2.1 bis II.D.1.2.4, erstatten wir darüber hinaus die Kosten für die notwendige Erstellung eines Ersatzfahrzeugschlüssels und/oder die notwendige Neuprogrammierung der Schließanlage durch eine Fachwerkstatt bis maximal 500 € pro Versicherungsfall.

### 5 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für

- 5.1 Fahrzeugschlüssel eines Fahrzeugs, das für gewerbliche Zwecke genutzt wird
- 5.2 Versicherungsfälle, die durch die unsachgemäße Nutzung des Fahrzeugschlüssels entstehen (mit Ausnahme von Ziffer II.1.2.4)
- 5.3 Defekte des Fahrzeugschlüssels aufgrund von Verschleiß
- 5.4 Folgeschäden der Versicherungsfälle jeglicher Art.
- 5.5 Versicherungsfälle aufgrund behördlicher Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand)
- 5.6 Versicherungsfälle aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen und inneren bürgerlichen Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen)
- 5.7 Schäden aufgrund höherer Gewalt (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen).
- 5.8 Ausgeschlossen sind darüber hinaus im Versicherungsfall die Leistungen nach Ziffer II.D.4.2 (Pannenhilfe und Abschleppdienst), solange sich das Fahrzeug, zu dem der Schlüssel gehört außerhalb öffentlicher Verkehrswege befindet.

### 6 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

- 6.1 Kosten für die Erstellung eines notwendigen Ersatzschlüssels und/oder die Neuprogrammierung der Schließanlage, wenn dies nicht durch eine Fachwerkstatt durchgeführt wurde
- 6.2 Kosten für Wartung und Instandhaltung des Fahrzeugschlüssels, inklusive Batteriewechsel.

### 7 Was müssen Sie im Schadensfall beachten? Welche Obliegenheiten haben Sie?

- 7.1 Sie müssen
  - 7.1.1 die Allgemeinen Obliegenheiten gemäß Ziffer I.6 beachten
  - 7.1.2 uns den Schaden unverzüglich telefonisch melden und sich mit uns zum weiteren Vorgehen abstimmen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.
- 7.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen und sonstige Nachweise:
  - 7.2.1 Haben Sie Leistungen selbst organisiert und bezahlt: alle Belege und Rechnungen im Original.
  - 7.2.2 bei Verlust/Diebstahl des Fahrzeugschlüssels: eine polizeiliche Anzeige.
  - 7.2.3 Falls Sie die Leistungen gemäß Ziffer II.D.4.2 in Anspruch nehmen möchten: Einen eindeutigen Nachweis, dass Sie der Fahrzeughalter des betreffenden Fahrzeuges sind, z. B. die Zulassungsbescheinigung
- 7.3 Zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen: siehe Ziffer I.7.

### E. Einkaufsschutz – Einsatz der Porsche Card erforderlich

Der Einkaufsschutz der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Schutz für mit der Porsche Card bezahlte Waren für bis zu 90 Tage ab Übergabe bzw. Erhalt der Ware.

Kontakt:

[einkaufsschutz@europ-assistance.de](mailto:einkaufsschutz@europ-assistance.de)

### 1 Was ist versichert?

- 1.1 Versichert sind die folgenden Ereignisse in Bezug auf die versicherten Waren (Versicherungsfall):
  - 1.1.1 Beschädigung
  - 1.1.2 Zerstörung
  - 1.1.3 Einbruchdiebstahl oder Raub
- 1.2 „Versicherte Waren“ sind alle Waren, für die sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:
  - die Ware wurde während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages erworben,
  - die Ware wurde vollständig mit der Porsche Card bezahlt,
  - bei der Ware handelt es sich um eine bewegliche Sache und eine Neuware (Ersterwerb),
  - die Ware ist zum Zeitpunkt der Übergabe an Sie, bzw. bei einem Versandkauf zum Zeitpunkt der Annahme der Ware durch Sie oder eine von Ihnen zur Annahme der Ware berechnigte Person, unbeschädigt und frei von Sachmängeln,
  - die Ware wurde ausschließlich zu privaten Zwecken erworben.

### 2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber der Porsche Card.

### 3 Wo sind Sie versichert?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (Ausnahmen siehe Ziffer I.5.5, sanktionierte Länder).

### 4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- 4.1 Der Versicherungsschutz besteht für jede versicherte Ware gesondert für einen Zeitraum von 90 Tagen, beginnend mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an Sie, bzw. bei einem Versandkauf mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ware durch Sie oder eine von Ihnen zur Annahme der Ware berechnigte Person.
- 4.2 Nach Ablauf der 90 Tage endet der Versicherungsschutz für die jeweilige versicherte Ware automatisch.
- 4.3 Der Versicherungsschutz besteht bis zum Ablauf der 90 Tage auch dann fort, wenn der Kreditkartenvertrag oder der Gruppenversicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bereits nicht mehr besteht. Auf den Bestand des Kreditkartenvertrages und/oder des Gruppenversicherungsvertrages kommt es also für den Versicherungsschutz der betreffenden versicherten Ware innerhalb dieser 90 Tage nicht an.

### 5 Wie hoch sind die Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstentschädigung?

- 5.1 Die Übernahme von Kosten durch uns ist begrenzt auf maximal 1.500 € pro Versicherungsfall (abzüglich des Selbstbehalts). Innerhalb dieser Entschädigungsgrenze leisten wir zudem maximal bis zur Höhe des gezahlten Kaufpreises.
- 5.2 Für jede versicherte Ware gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 50 € pro Versicherungsfall.
- 5.3 Die Übernahme von Kosten ist jedoch für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle auf insgesamt maximal 15.000 € begrenzt (Jahreshöchstentschädigung). Darüber hinaus gehende Kosten übernehmen wir nicht.

### 6 Welche Kosten übernehmen wir?

Im Versicherungsfall übernehmen wir folgende Kosten:

- 6.1 Ist die versicherte Ware im Versicherungsfall gemäß Ziffer E.II.1.1.1 (Beschädigung der versicherten Ware) reparaturfähig, ersetzen wir Ihnen, wenn die notwendigen Reparaturkosten

voraussichtlich niedriger sind als der von Ihnen bezahlte Kaufpreis, nach unserer Wahl entweder die Reparaturkosten oder erstatten Ihnen den von Ihnen für die versicherte Ware bezahlten Kaufpreis. Für unsere Beurteilung und Entscheidung müssen Sie uns auf Anforderung einen Kostenvoranschlag für die Reparatur zukommen lassen.

- 6.2 Die Organisation und Beauftragung der Reparatur erfolgt - nach Abstimmung mit uns - durch Sie.
- 6.3 In allen anderen unter Ziffer E.II.1.1 genannten Versicherungsfällen erstatten wir Ihnen direkt den von Ihnen für die versicherte Ware bezahlten Kaufpreis. Ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten besteht in diesen Fällen nicht.
- 6.4 Besteht die versicherte Ware aus mehreren zusammengehörigen Bestandteilen - etwa als Set, Paar oder funktionale Einheit - und wird ein einzelner Bestandteil zerstört, gestohlen oder geraubt und kann nicht ersetzt werden, sodass die verbleibenden Teile nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt werden können, erstatten wir Ihnen den von Ihnen für die versicherte Ware bezahlten vollständigen Kaufpreis.

## 7 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

- 7.1 Welche Versicherungsfälle sind nicht versichert?
  - 7.1.1 Einbruchdiebstahl oder Raub, wenn diese nicht polizeilich gemeldet sind
  - 7.1.2 Versicherungsfälle, die bei der Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit eintreten
  - 7.1.3 Versicherungsfälle aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse und innere bürgerliche Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen)
  - 7.1.4 Versicherungsfälle aufgrund von normaler Abnutzung oder Verschleiß
  - 7.1.5 Versicherungsfälle aufgrund von Fabrikations- oder Materialfehlern
  - 7.1.6 Versicherungsfälle infolge hoheitlicher Maßnahmen, wie z. B. Beschlagnahme oder Pfändung
  - 7.1.7 Versicherungsfälle, die aufgrund der Ausübung gefährlicher Sportarten und/oder aufgrund der professionellen Ausübung von Sportarten entstehen
- 7.2 Welche Waren sind nicht versichert?
  - 7.2.1 Überholte oder umgebaute Waren
  - 7.2.2 Reduzierte Ware
  - 7.2.3 Bargeld, Schecks, Wertpapiere, Eintrittskarten
  - 7.2.4 Tiere und Pflanzen
  - 7.2.5 Verbrauchs- und verderbliche Güter (z. B. Lebensmittel, Kosmetik)
  - 7.2.6 Brillen und Kontaktlinsen
  - 7.2.7 Schmuck und Kleidung
  - 7.2.8 Handys und Smartphones
  - 7.2.9 Personalisierte Artikel (z. B. gravierte Armbanduhren, individuell bedruckte Produkte, monogrammierte Lederwaren etc.)
  - 7.2.10 Motorfahrzeuge und deren Teile
  - 7.2.11 Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Drohnen und deren Zubehör
  - 7.2.12 Immobilien und fest verbaute Gegenstände
  - 7.2.13 Gebrauchtwaren
  - 7.2.14 Waren, die zum Wiederverkauf bestimmt sind

## 8 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

- 8.1 Ihren Selbstbehalt: 50 € pro Versicherungsfall
- 8.2 Keine Erstattung bei Teilzahlung der Ware
- 8.3 Kosten, für die Dritte gesetzlich oder vertraglich haften (z. B. Händler, Hersteller).

## 9 Was müssen Sie im Schadensfall beachten? Welche Obliegenheiten haben Sie?

- 9.1 Sie müssen uns eingetretene Schadensfälle unverzüglich melden und das weitere Vorgehen mit uns abstimmen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.
- 9.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
  - 9.2.1 ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Schadensformular, das Sie unverzüglich einreichen müssen.
  - 9.2.2 Ihre Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
  - 9.2.3 Porsche Card ID
  - 9.2.4 Art der beschädigten, zerstörten, gestohlenen bzw. geraubten Ware
  - 9.2.5 Beschreibung der Schadensursache
  - 9.2.6 Anschaffungsbeleg mit Kaufpreis und Kaufdatum
  - 9.2.7 Insbesondere bei Online-Käufen: Nachweis des Lieferdatums (z. B. Sendungsverfolgung, Lieferbestätigung)
  - 9.2.8 Kreditkartenbeleg oder Kopie der Monatsabrechnung, aus der die Zahlung hervorgeht.
  - 9.2.9 Soweit Sie einen Versicherungsfall aufgrund einer Straftat geltend machen, eine entsprechende polizeiliche Anzeige
  - 9.2.10 Schadensnachweise (z. B. Fotos, Videos, Reparaturangebote oder Gutachten)
  - 9.2.11 Bei beschädigter Ware zusätzlich: Kostenvoranschlag, Reparaturrechnung
  - 9.2.12 Angaben zur Inanspruchnahme Dritter (z. B. andere Versicherungen, Händlergarantien)
  - 9.2.13 Zerstörte Waren sind uns auf Anforderung und zumutbar auf eigene Kosten zuzusenden.

## F. Elektrogeräteschutz – Einsatz der Porsche Card erforderlich

Der Elektrogeräteschutz der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Schutz rund um Ihre in Ihrem Haushalt privat genutzten Elektrogeräte.

Kontakt:

Für Nachweise:  
[home@europ-assistance.de](mailto:home@europ-assistance.de)

Für Rechnungen:  
[regulierung@europ-assistance.de](mailto:regulierung@europ-assistance.de)

## 1 Was ist versichert?

- 1.1 Versichert sind Elektrogeräte aus den Bereichen
  - Haushalt (z. B. Waschmaschine, Kühlschrank, Spülmaschine),
  - Entertainment (z. B. Fernseher, Radio, Soundbar) sowie
  - Information und Kommunikation (z. B. PC, Laptop, Tablet) mit Ausnahme von Handys und Smartphones.
- 1.2 Versichert sind alle Geräte aus den o.g. Bereichen, für die sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:
  - 1.2.1 Sie haben das betreffende Elektrogerät während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages erworben und den Kaufpreis vollständig mit Ihrer Porsche Card bezahlt.
  - 1.2.2 Das Gerät wurde von Ihnen als Verbraucher (d. h. ausschließlich zu privaten Zwecken) von einem Unternehmer (d. h. Verkauf zu gewerblichen Zwecken, nicht von Privat) durch einen Kaufvertrag nach deutschem Recht erworben.
  - 1.2.3 Es handelt sich bei dem Kauf des betreffenden Gerätes um einen Neukauf (Sie sind Erstkäufer des betreffenden Gerätes).

- 1.2.4 Der von Ihnen für das betreffende Gerät bezahlte Kaufpreis beträgt mindestens 100 € und maximal 5.000 €.
- 1.2.5 Das betreffende Gerät war zum Zeitpunkt der Übergabe an Sie, bzw. bei einem Versandkauf zum Zeitpunkt der Annahme der Ware durch Sie oder eine von Ihnen zur Annahme der Ware berechnigte Person, frei von Sachmängeln, also insbesondere unbeschädigt, voll funktionsfähig und für den vertraglich vereinbarten Gebrauch geeignet.
- 1.2.6 Ein Gerät, das sämtliche der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, wird nachfolgend „versichertes Gerät“ genannt.
- 1.3 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:
- 1.3.1 Das versicherte Gerät ist aufgrund eines Herstellungsfehlers (Konstruktion und Fertigung), eines Materialfehlers oder aufgrund von Verschleiß (z. B. mechanische Abnutzung durch ständige Bewegung, Reibung) funktionsunfähig oder funktionsbeeinträchtigt geworden.
- 1.3.2 Das versicherte Gerät befindet sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Funktionsunfähigkeit bzw. der Funktionsbeeinträchtigung in Ihrem als Erstwohnsitz gemeldeten Haushalt in Deutschland.
- 1.3.3 Das versicherte Gerät war zum Zeitpunkt des Eintritts der Funktionsunfähigkeit bzw. der Funktionsbeeinträchtigung fachgerecht angeschlossen bzw. installiert.
- 1.3.4 Die Funktionsunfähigkeit bzw. -beeinträchtigung ist erst nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist eingetreten. Die gesetzliche Gewährleistung endet in der Regel 2 Jahre nach Übergabe des versicherten Gerätes an Sie, bzw. bei einem Versandkauf nach Annahme des versicherten Gerätes durch Sie oder eine von Ihnen zur Annahme des Gerätes berechnigte Person als mangelfrei.

## 2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber der Porsche Card.

## 3 Wo sind Sie versichert?

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Ihren als Erstwohnsitz gemeldeten Haushalt in Deutschland.

## 4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- 4.1 Der Versicherungsschutz besteht für jedes jeweilige versicherte Gerät für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Tag des Ablaufs der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
- 4.2 Der Versicherungsschutz besteht für jedes versicherte Gerät unabhängig vom Fortbestand des Gruppenversicherungsvertrages und unabhängig vom Fortbestand Ihres Kreditkartenvertrages bis zum Ende des zwölfmonatigen Versicherungszeitraums.
- 4.3 Nach Ablauf des zwölfmonatigen Versicherungszeitraums endet der Versicherungsschutz automatisch.

## 5 Wie hoch sind die Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstentschädigung?

- 5.1 Wir erbringen Ersatzleistungen und/oder übernehmen Kosten bis maximal 2.500 € pro Versicherungsfall.
- 5.2 Sämtliche Ersatzleistungen und/oder Kostenübernahmen sind jedoch für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle auf insgesamt maximal 10.000 € begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).
- 5.3 Die Kosten der Ferndiagnose (Ziffer II.F.6.1) werden nicht auf die vereinbarten Entschädigungsgrenzen angerechnet.
- 5.4 Nach der Beauftragung eines Dienstleisters rechnen wir direkt mit diesem ab. Über die Entschädigungsgrenze bzw. Jahreshöchstentschädigung hinaus steht es Ihnen frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu

beauftragen. Diesen Betrag stellt Ihnen der Dienstleister dann gesondert in Rechnung.

## 6 Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?

Abhängig von Produktkategorie, Reparaturfähigkeit und Dauer der Reparatur erbringen wir im Versicherungsfall folgende Leistungen:

- Organisation einer Ferndiagnose durch einen Dienstleister
- Organisation der Reparatur durch einen Dienstleister
- Entschädigung während Reparaturdauer
- Neukaufbeteiligung
- Entsorgungspauschale für Elektrogroßgeräte

Wir erbringen diese Leistungen in der nachfolgend festgelegten Reihenfolge gemäß den nachfolgend geregelten Bestimmungen:

- 6.1 Ferndiagnose durch einen Dienstleister
- 6.1.1 Melden Sie uns einen Versicherungsfall, vermitteln wir Ihnen einen geeigneten Dienstleister, der im Schadensfall, basierend auf den von Ihnen gelieferten Informationen, eine erste (Fern-)Diagnose durchführt und übernehmen hierfür die Kosten.
- 6.1.2 Die Durchführung der Ferndiagnose durch den Dienstleister ist zwingende Voraussetzung dafür, dass Sie weitere Leistungen in Anspruch nehmen können.
- 6.1.3 Für die Durchführung der Ferndiagnose benötigen wir von Ihnen folgende Informationen:
- Ihre Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
  - Angaben zum defekten Gerät (z. B. Seriennummer)
  - Kreditkartenbeleg oder Kopie der Monatsabrechnung, aus der die vollständige Bezahlung des betreffenden Gerätes mit der Porsche Card hervorgeht
  - Angabe der Ursache des Eintritts des Versicherungsfalles
  - Kaufbeleg mit Kaufdatum
  - Kostenvoranschlag, falls vorliegend
  - Soweit zur Beurteilung des Sachverhalts förderlich: Fotos, ggf. weitere Dokumente.
- 6.1.4 Ergibt die Diagnose des Dienstleisters, dass die Voraussetzungen eines Versicherungsfalles vorliegen, erhalten Sie:
- 6.1.4.1 wenn eine Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die Leistungen nach Ziffer II.F.6.2 (Reparatur durch einen Dienstleister) und gegebenenfalls Ziffer II.F.6.3 (Entschädigung während der Reparaturdauer). „Wirtschaftlich sinnvoll“ ist eine Reparatur, wenn es sich nicht um einen wirtschaftlichen Totalschaden handelt. Ein "wirtschaftlicher Totalschaden" liegt vor, wenn die voraussichtlichen Gesamtkosten der Leistungen gemäß Ziffer II.F.6.2 höher sind als der voraussichtliche Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts.
- 6.1.4.2 wenn eine Reparatur nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sinnvoll ist, die Leistungen gemäß Ziffer II.F.6.4 (Neukaufbeteiligung) und gegebenenfalls Ziffer II.F.6.5 (Entsorgungspauschale für Elektrogroßgeräte). Nicht möglich ist eine Reparatur, wenn:
- die Reparatur technisch unmöglich ist (es gibt vom Hersteller keine Lösung für das Problem, oder es existiert kein Zugang zu technischen Informationen etc.)
  - keine Ersatzteile oder Austauschteile herstellereitig verfügbar sind
- 6.1.5 Ergibt die Prüfung des Dienstleisters, dass die Voraussetzungen eines Versicherungsfalles nicht vorliegen, erhalten Sie keine weiteren Leistungen.
- 6.2 Reparatur durch einen Dienstleister
- 6.2.1 Im Falle der Reparaturmöglichkeit organisieren wir für Sie die Reparatur der versicherten Geräte durch einen Dienstleister und übernehmen die hierfür anfallen Kosten gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Abhängig vom Prüfungsergebnis des Dienstleisters sowie der Gerätekategorie wird entweder

das reparaturfähige Gerät für die Reparatur zum Dienstleister verbracht (Ziffer II.F.6.2.2) oder ein Vor-Ort-Termin für die Reparatur bei Ihnen zuhause vereinbart (Ziffer II.F.6.2.3).

#### 6.2.2 Reparatur beim Reparaturdienstleister

6.2.2.1 Kann das versicherte Gerät zum Reparaturdienstleister versendet werden, übernehmen wir die Kosten innerhalb der Entschädigungsgrenzen (Ziffer II.F.5) für:

- den Versand inklusive eventuell hierfür notwendigem Verpackungsmaterial und Transport des defekten Gerätes von Ihrem Haushalt zum Reparaturbetrieb
- die Reparatur
- den Rückversand inklusive eventuell hierfür notwendigem Verpackungsmaterial vom Reparaturbetrieb zu Ihrem Haushalt.

6.2.2.2 Für die Herstellung der Versandfertigkeit vor dem Versand zum Reparaturbetrieb, insbesondere die Sicherung der Ware gegen Beschädigungen auf dem Versandweg (z. B. durch entsprechend schützende Verpackung des versicherten Gerätes), sind Sie selbst verantwortlich.

6.2.2.3 Die Reparatur erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums, abhängig von der Verfügbarkeit der Ersatzteile und den organisatorischen Abläufen des beauftragten Dienstleisters. Die ungefähre Reparaturdauer teilen wir Ihnen im Erstgespräch mit.

#### 6.2.3 Reparatur bei Ihnen zuhause (insbesondere für Elektro Großgeräte)

6.2.3.1 Kann das versicherte Gerät nicht zum Reparaturdienstleister versendet werden, übernehmen wir die Kosten innerhalb der Entschädigungsgrenzen (Ziffer II.F.5) für:

- An- und Abfahrt des Technikers
- (weiterführende) Fehlerermittlung
- Arbeitsaufwendungen für die Reparatur bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des versicherten Gerätes sofern möglich
- mitgeführte und im Rahmen der Reparatur verbaute Klein- teile sowie Ersatzteile, soweit dies für die Reparatur des versicherten Gerätes erforderlich ist.

6.2.3.2 Der Dienstleister vereinbart mit Ihnen einen Reparaturtermin. Die Reparatur erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums, abhängig von der Verfügbarkeit der Ersatzteile und den organisatorischen Abläufen des beauftragten Dienstleisters. Die ungefähre Reparaturdauer teilen wir Ihnen im Erstgespräch mit.

6.2.3.3 **Wir werden von der Verpflichtung zur Leistung frei**, wenn der Dienstleister die Reparatur nicht vornehmen kann, weil Sie

- nicht verfügbar sind bzw. dem Dienstleister keinen Zugang zum defekten Gerät verschaffen
- den (ersten) Reparaturreinsatz weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Servicetermin stornieren
- bei Ankunft des Technikers/Dienstleisters die Reparatur verweigern.

**Die für diese Fälle entstandenen Kosten stellen wir Ihnen in Rechnung. Ebenso müssen Sie die Kosten eines von Ihnen abgesagten Folgetermins tragen und ggf. die Kosten für bereits vergänglich bestellte Ersatzteile.**

6.2.4 Falls sich vor Ort herausstellt, dass kein Versicherungsfall vorliegt, übernehmen wir ausschließlich die Kosten für die Fern- diagnose. Alle weiteren Kosten sind dann von Ihnen zu übernehmen.

#### 6.3 Entschädigung während der Reparaturdauer

##### 6.3.1 Elektrokleingeräte

Für Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Elektrokleingeräte), gilt: Dauert die Reparatur eines defekten Elektrokleingerätes länger als 7 Werk- tage, haben Sie Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von maximal 50 € pro Versicherungsfall.

##### 6.3.2 Elektro Großgeräte

Für Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Elektro Großgeräte), gilt: Dauert die Reparatur eines defekten Elektro Großgerätes länger als 14 Werk- tage, haben Sie Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von maximal 100 € pro Versicherungsfall.

#### 6.4 Neukaufbeteiligung

Ist eine Reparatur nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sinnvoll, erstatten wir Ihnen innerhalb der Entschädigungsgrenzen (Ziffer II.F.5) 60% des ursprünglich von Ihnen für das versicherte Gerät gezahlten Kaufpreises.

#### 6.5 Entsorgungspauschale für Elektro Großgeräte

Ist die Anschaffung eines neuen Elektro Großgerätes notwendig, übernehmen wir die anfallende Pauschale für die Mitnahme/Entsorgung des Altgerätes innerhalb der Entschädigungsgrenzen (Ziffer II.F.5). Für die ordnungsgemäß Entsorgung von Elektrokleingeräten sind Sie selbst und auf eigene Kosten verantwortlich.

## 7 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

### 7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:

7.1.1 Schäden an versicherten Geräten, die innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist eintreten

7.1.2 Versicherungsfälle aufgrund einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit

7.1.3 Transportschäden an versicherten Geräten sowie Schäden oder Verschleißerscheinungen an versicherten Geräten aufgrund unsachgemäßer Behandlung bzw. Verwendung und Vernachlässigung, mangelnder Pflege, Nichtbeachtung der Bedienungs- und/oder Montagehinweise oder aufgrund nicht sachgemäßer Nutzung

7.1.4 Serienschäden an versicherten Sachen die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen

7.1.5 Schäden an versicherten Geräten, bei denen die Fabrikationsnummer entfernt oder unkenntlich gemacht wurde

7.1.6 Rein optische Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Geräts beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung

7.1.7 Schäden an versicherten Geräten durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen ungeachtet des Übertragungsweges. Dies gilt auch für Schäden durch Veränderungen an den Systemen selbst.

7.1.8 Akkus- chäden

7.1.9 Schäden, die durch ein nicht versichertes (Bau-)Teil verursacht worden sind

7.1.10 Folgeschäden jeglicher Art

7.2 Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für folgende Geräte:

7.2.1 Handys und Smartphones

7.2.2 jede Art von motorisierten Fahrzeugen sowie ihre Bestandteile (z. B. Navigationssysteme)

7.2.3 Zubehör oder Bestandteile von Elektrogeräten/Elektroanlagen (z. B. Fernbedienungen, Ladestationen)

7.2.4 Dampf-/Heizungskessel, Heißwasserspeicher

7.2.5 Kameraobjektive, Wechselobjektive für Kameras

7.2.6 Wechseldatenträger

7.2.7 Geräte ohne Hersteller-Seriennummer

7.2.8 Geräte, welche für den Wiederverkauf bestimmt sind

7.2.9 Hygienegeräte (z. B. elektrische Zahnbürsten)

7.2.10 Geräte aus dem Esoterik-Bereich (z. B. aus den Bereichen Bioresonanz, Informationsfeld-Technologie, Frequenztherapie oder sonstiger bioenergetischer Verfahren der Alternativmedizin)

7.3 Darüber hinaus sind folgende Ereignisse nicht versichert:

7.3.1 Externe Ereignisse und Unfälle

7.3.2 Softwarefehler

- 7.3.3 Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sonneneinstrahlung, Sand
- 7.3.4 Stromausfall oder Schwankungen, unzulängliche oder unsachgemäße Spannung, Störungen in der Stromzuführung/-vernetzung
- 7.3.5 Unterbrechung/Beendigung jedweder Energie- oder Wasserversorgung
- 7.3.6 Diebstahl/versuchter Diebstahl/Einbruch-Diebstahl
- 7.3.7 Abhandenkommen/Liegenlassen/Verlieren
- 7.3.8 Wasserbeschädigung, Korrosion, Rost

#### **8 Welche Kosten übernehmen wir nicht?**

- 8.1 Kosten für Reparaturen außerhalb Deutschlands, sofern sie nicht durch einen autorisierten Dienstleister im Rahmen des regulären Reparaturprozesses veranlasst wurden.
- 8.2 Kosten für nicht autorisierte Reparaturen sowie nicht autorisiertes Zubehör (Zubehörteile, die nicht vom Originalhersteller stammen oder von diesem freigegeben wurden)
- 8.3 Kosten für Programmierung, Einstellungen, Überholung, Veränderung, Reinigung oder Entkalkung
- 8.4 Kosten für Datenrettung
- 8.5 Verbrauchsmaterialien (z. B. Batterien, Filter, Leuchtmittel, Toner, UV-Röhren)
- 8.6 Kosten für Wartung, Instandhaltung und Säubern der versicherten Geräte.
- 8.7 Verschleißteile (z. B. Akkus)
- 8.8 Transportkosten
- 8.9 Kosten für einen Sachverständigen

#### **9 Was müssen Sie im Schadensfall beachten? Welche Obliegenheiten haben Sie?**

- 9.1 Sie müssen uns eingetretene Schadensfälle unverzüglich melden und das weitere Vorgehen mit uns abstimmen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.
- 9.2 Um bei Online-Käufen nachzuweisen, dass der Kaufvertrag nach deutschem Recht geschlossen wurde, müssen Sie uns die Rechnung und/oder den Kaufvertrag vorlegen.
- 9.3 Beauftragen Sie ohne Abstimmung mit uns einen Dienstleister oder erbringen Sie Leistungen selbst, können wir die Kostenerstattung ablehnen oder kürzen.

## **Verkehrs-Rechtsschutz für Porsche-Karteninhaber**

### **Vertragsinformation für die versicherte Person**

#### **Präambel**

Sie haben eine Porsche Kreditkarte von Ihrem Karteninstitut erhalten. Damit sind Sie, als Porsche-Kreditkarteninhaber, als versicherte Person in einen Gruppenversicherungsvertrag zur Verkehrsrechtsschutzdeckung, zwischen der Porsche Financial Services GmbH (dem Gruppenversicherungsnehmer) und der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG (dem Versicherer) bei Ihrer Teilnahme am Straßenverkehr einbezogen. Als versicherte Person sind Sie berechtigt, die Leistungen aus dem Verkehrsrechtsschutz gemäß den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Verkehrs-Rechtsschutz für Porsche-Karteninhaber – Allgemeine Bedingungen der ADVOCARD Verkehrs-Rechtsschutzversicherung gültig ab Oktober 2025) direkt gegenüber dem Versicherer geltend zu machen, ohne dass es der Zustimmung des Gruppenversicherungsnehmers bedarf.

#### **Versicherungsumfang**

Soweit Sie als versicherte Person, eine natürliche Person sind, die ihren Erstwohnsitz in Deutschland hat, besteht Verkehrsrechtsschutz in Europa und den außereuropäischen Gebieten, die zur europäischen Union gehören.

Der Versicherungsschutz umfasst für Sie als Porsche-Kreditkarteninhaber die Kostenübernahme für eine anwaltliche Vertretung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfallereignis. Nähere Details finden Sie in § 2 a) - c) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Versicherungssumme für die versicherte Person beträgt je Rechtsschutzfall maximal 100.000 €. Die versicherte Person zahlt in jedem Rechtsschutzfall einen Selbstbehalt von 150 €.

Weitere wichtige Informationen zum Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### **Laufzeit**

##### **Beginn**

Ihre Rechtsschutzversicherung bei der ADVOCARD beginnt mit dem wirksamen Abschluss Ihres Porsche-Kreditkartenvertrages.

##### **Ende**

Ihre Rechtsschutzversicherung bei der ADVOCARD endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2026, sofern sich nicht gemäß den Regelungen des § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein früheres Ende ergibt.

#### **Beiträge**

Der erste Beitrag und alle weiteren Beiträge für die Einbeziehung werden von der Porsche Financial Services GmbH als Versicherungsnehmer entrichtet. Es besteht keine Pflicht der versicherten Person einen Beitrag für die Rechtsschutzversicherung unmittelbar an den Versicherer zu zahlen.

#### **Kontaktdaten**

##### **Erstkontakt für Schadenmeldungen und Fragen zum Versicherungsschutz:**

Europ Assistance SA, Niederlassung für  
Deutschland

Nördliche Münchner Straße 27A  
82031 Grünwald

Telefon:  
+49 89 55987 8312

E-Mail:  
fachbereich-home@europ-assistance.de



**Die weitere Betreuung erfolgt durch  
ADVOCARD:**

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG  
Überseering 2  
22297 Hamburg  
Telefon: 040237310  
E-Mail: [nachricht@advocard.de](mailto:nachricht@advocard.de)

**Am Vertrag Beteiligte und deren Kon-  
takt Daten im Überblick**

Versicherer für den Verkehrs-Rechtsschutz:  
ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG  
Überseering 2  
22297 Hamburg

Versicherungsnehmer:  
Porsche Financial Services GmbH  
Porschestraße 1  
74321 Bietigheim-Bissingen

Versicherte Person:  
Sie, als Inhaber der Porsche-Kreditkarte

**Allgemeine Bedingungen der ADVOCARD Verkehrs-Rechtsschutzversicherung  
gültig ab Oktober 2025**

I.

## 1. Was ist Rechtsschutz

### § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung und versicherte Personen

Die Rechtsschutzversicherung zahlt im Gruppenversicherungsvertrag mit der Porsche Financial Services GmbH gedeckte Rechtsschutzschäden an die versicherte Person. Versicherte Person ist, wer Inhaber einer Porsche-Kreditkarte des Karteninstituts ist. Die versicherte Person ist dabei gemäß diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr abgesichert.

### § 2 Unsere Leistungsarten: In welchen Rechtsbereichen ist die versicherte Person abgesichert?

Der Versicherungsschutz wird ausführlich in § 13 beschrieben.

Er umfasst die folgenden Leistungsarten:

#### a) Schadenersatz-Rechtsschutz infolge eines Verkehrsunfalles

Kostenersatz für die Durchsetzung der Ansprüche der versicherten Person auf Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts beruhen. Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.

#### b) Straf-Rechtsschutz infolge eines Verkehrsunfalles

Kostenersatz für die Verteidigung der versicherten Person, wenn dieser ein verkehrsrechtliches Vergehen, als Folge aus einem Verkehrsunfall, vorgeworfen wird. (Ein

verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt. Diese Straftat ist im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass die versicherte Person das Vergehen vorsätzlich begangen hat. Dann ist die versicherte Person verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Die versicherte Person hat keinen Versicherungsschutz, wenn ihr ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

#### c) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz infolge eines Verkehrsunfalles

Kostenersatz für die Verteidigung der versicherten Person, falls ihr infolge eines Verkehrsunfalles eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (Beispiel: Die versicherte Person verstößt gegen die Gurtpflicht.)

### § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten: In welchen Rechtsangelegenheiten deckt die Versicherung die Kosten für den Rechtsschutz für die versicherte Person nicht?

In folgenden Fällen zahlt der Versicherer nicht für den Rechtsschutz der versicherten Person:

(1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:

a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.

b) Nuklearschäden und genetische Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung, soweit diese aus der Teilnahme am Straßenverkehr herrühren.

(2)

a) die Abwehr von Ansprüchen auf Schadenersatz. (Beispiel: Der Gegner will Schadenersatz von der versicherten Person. Dies ist nicht

durch die Rechtsschutzversicherung, sondern über die Haftpflichtversicherung versichert.)

b) Die versicherte Person will gegen ADVOCARD oder das Unternehmen, das den Schaden abwickelt, vorgehen.

(3) Die versicherte Person nimmt ihre rechtlichen Interessen wahr:

a) vor Verfassungsgerichten

oder

b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. (Beispiel: Europäischer Gerichtshof.)

c) Gegen die versicherte Person wird ein Ordnungswidrigkeiten- oder Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.

(4)

a) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf die versicherte Person übertragen oder sind auf die versicherte Person übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist.

b) Die versicherte Person will die Ansprüche eines anderen in ihrem Namen geltend machen oder soll für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.

(5) Es besteht bei den Leistungen von § 2 a) - c) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von der versicherten Person vorsätzlich begangenen Straftat. Wird dieser erst später bekannt, ist die versicherte Person verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

### **§3a Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit**

(1) Der Versicherer kann den Versicherungsschutz ablehnen, wenn nach Auffassung des Versicherers:

a) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person nach § 2 a) - c) keine Aussicht auf Erfolg hat oder

b) die versicherte Person ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen will. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich

entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Dann kann der Versicherer nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden. Die Ablehnung muss die Versicherung der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und diese begründen. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)

(2) Was geschieht, wenn der Versicherer eine Leistungspflicht nach Absatz (1) ablehnt und die versicherte Person damit nicht einverstanden ist? Dann kann die versicherte Person den für sie tätigen oder noch zu beauftragenden Anwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme muss folgende Fragen beantworten:

– Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und

– steht die Durchsetzung der rechtlichen Interessen der versicherten Person in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg? Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Anwalts ist für die versicherte Person, den Versicherungsnehmer und die Versicherung bindend.

Ausnahme: Diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.

3) Für die Stellungnahme kann der Versicherer der versicherten Person eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Anwalt die Stellungnahme abgeben kann, muss die versicherte Person ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage informieren. Außerdem muss die versicherte Person die Beweismittel angeben. Wenn die versicherte Person diese Verpflichtungen nicht erfüllt, hat die versicherte Person keinen Anspruch unter dem Gruppenversicherungsvertrag. Der Versicherer weist hiermit auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hin.

### **§ 4 Voraussetzungen für die Leistungen des Versicherers:**

### **Wann hat die versicherte Person Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?**

(1) Der Versicherer deckt die Kosten der versicherten Person bei einem Rechtsschutzfall. Diesen Anspruch hat die versicherte Person aber nur, wenn der Rechtsschutzfall eingetreten ist

- nach Beginn des Versicherungsschutzes und
- bevor der Versicherungsschutz endet.

Der Rechtsschutzfall ist

a) im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a): das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

b) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Zur Bestimmung des Zeitpunktes berücksichtigt der Versicherer:

- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- die durch die versicherte Person und den Gegner vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen (das heißt, es ist ohne Bedeutung, ob die versicherte Person oder der Gegner den Anspruch oder die Klage erheben).

Sind mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen worden, dann ist der zeitlich erste entscheidend. Sollen dabei Rechtsverstöße wechselseitig (das heißt von der versicherten Person und vom Gegner) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt.

### **§ 5 Unser Leistungsumfang: Welche Kosten übernimmt der Versicherer für die versicherte Person?**

(1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen, damit die versicherte Person ihre Interessen wahrnehmen kann. Im Folgenden beschreiben wir den Umfang der Leistungen.

a) Im Inland

Der Versicherer übernimmt folgende Kosten:

Die Kosten für einen Anwalt, der die Interessen der versicherten Person vertritt. Wenn die versicherte Person mehr als einen Anwalt beauftragt, zahlt der Versicherer die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten wegen des Wechsels eines Anwalts übernimmt die Versicherung nicht.

Der Versicherer erstattet maximal die gesetzlichen Kosten für einen Anwalt, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzlichen Kosten richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Soweit die versicherte Person mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt, übernimmt der Versicherer bei gerichtlichen Streitigkeiten weitere anwaltliche Kosten für einen im Landgerichtsbezirk der versicherten Person ansässigen Rechtsanwalt.

Der Versicherer zahlt bis zur Höhe der gesetzlichen Kosten für den sogenannten Verkehrsanwalt. Dies ist ein Anwalt, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt.

Zu beachten:

- dies gilt für die Leistungsarten nach § 2 a) bis c),
- dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt:

- der Anwalt erteilt der versicherten Person einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt der versicherten Person eine Auskunft oder
- er erarbeitet für die versicherte Person ein Gutachten, dann trägt der Versicherer je Versicherungsfall Kosten in Angelegenheiten, in denen bei einer anwaltlichen Vertretung die Gebühren
- nach Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250 €,
- in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 € netto,
- für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 € netto.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Beratungsgebühr auf die Gebühren einer weitergehenden Tätigkeit bleiben unberührt.

b) Im Ausland

Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland zahlt der Versicherer die Kosten für einen Anwalt. Er wird für die versicherte Person am zuständigen Gericht im Ausland tätig. Dies kann sein:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Anwalt  
oder
- ein Anwalt in Deutschland.

Den Anwalt in Deutschland vergütet der Versicherer so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Wir zahlen die Kosten der gesetzlichen Vergütung. Ist ein ausländischer Anwalt für die versicherte Person tätig und wohnt diese mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht im Ausland entfernt? Dann übernimmt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines Anwalts am Wohnort der versicherten Person. Diesem Anwalt bezahlt der Versicherer dann maximal die gesetzliche Vergütung eines Anwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Soweit die versicherte Person einen Rechtsschutzfall wegen eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland hat und Ansprüche daraus, muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle in Deutschland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, übernimmt der Versicherer auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die Kosten für die Regulierung in Deutschland übernimmt der Versicherer im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis 500 €.

Der Versicherer übernimmt:

- c) – die Gerichtskosten und die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

d) Die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens.

Diese Gebühren übernimmt die Versicherung bis zur Höhe der Gebühren, die bei einer Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

e) Die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die der versicherten Person berechnet werden.

f)

aa) Die Kosten der versicherten Person für einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine amtlich anerkannte technische Prüforganisation (zum Beispiel TÜV oder Dekra):

- für die Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Verfahren bei einer Ordnungswidrigkeit bis maximal 500 €.
- für die Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Strafverfahren.

bb) Die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies gilt, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers zu Lande geltend machen wollen.

g) Die Kosten der versicherten Person für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- die versicherte Person dort als Beschuldigter oder als Prozesspartei erscheinen muss und
- die versicherte Person Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden kann.

Der Versicherer zahlt die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze. Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, zahlt der Versicherer diese der versicherten Person in Euro. Für die Abrechnung gilt der Wechselkurs des Tages, an dem die versicherte Person die Kosten vorgestreckt hat.

h) Die Anwalts- und Gerichtskosten des Gegners der versicherten Person, wenn die versicherte Person zur Erstattung dieser

Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet ist.

i) Die Kosten eines Dolmetschers, wenn die versicherte Person im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht wird.

(2)

a) Der Versicherer erstattet die von ihr zu tragenden Kosten, wenn die versicherte Person nachweist:

- dass sie zu deren Zahlung verpflichtet ist oder
- dass sie diese Kosten bereits gezahlt hat.

b) Der Versicherer kann eine strittige Forderung mit einem geringfügigen Wert erstatten, die die versicherte Person gegen eine andere Person geltend macht.

Voraussetzung: Die zu erwartenden Kosten für die Rechtsverfolgung stehen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum beabsichtigten Ziel.

(3) Bitte beachten: Folgende Kosten kann die Versicherung nicht erstatten:

a) Kosten, die die versicherte Person übernommen hat, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von der versicherten Person gewünschten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Die versicherte Person verlangt Schadenersatz von 10.000 €. In einem Vergleich mit dem Gegner erhält die versicherte Person 8.000 € (= 80 % des gewünschten Ergebnisses). Dann übernimmt der Versicherer 20 % der Kosten – nämlich für den Teil, den die versicherte Person nicht durchsetzen konnte.) Dies gilt für die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Von den Kosten des Versicherers zieht dieser die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtschutzfall ab.

d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die wegen der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen. (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers.)

e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. (Vollstreckungstitel sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.)

f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen ein Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 € verhängt hat.

g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

h) Soweit sich die versicherte Person auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche einigt. Dann zahlt der Versicherer die darauf entfallenden Kosten nicht.

(4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtschutzfall maximal die im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme ist je Rechtschutzfall 100.000 €.

Es besteht eine vereinbarte Selbstbeteiligung der versicherten Person von 150 € je Rechtschutzfall.

(5) Leistungserbringung an die versicherte Person

Die Versicherungsleistungen nach einem Rechtschutzfall erbringt der Versicherer direkt an die versicherte Person.

Sämtliche kongruente Leistungen aus anderen Rechtsschutz-, Haftpflicht- und/ oder KFZ- Versicherungen werden angerechnet. Die Gruppenversicherung leistet nachrangig und nur, soweit die versicherte Person Entschädigung nicht von einem anderen Versicherer verlangen kann. Soweit ein Teilbetrag zwischen der versicherten Person und den anderen Versicherern streitig ist, wird die Gruppenversicherung zunächst nur auf Basis des unstrittigen Teils leisten. Nach der rechtsverbindlichen Klärung des streitigen Teilbetrags zwischen der versicherten Person und den anderen Versicherern wird die Gruppenversicherung auf dieser Basis ihre Leistung neu berechnen und ggf. eine Nachzahlung an die versicherte Person erbringen.

Die Leistung des Versicherers ist fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Rechtsschutzfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen und wird direkt an die versicherte Person erbracht.

Die Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(6)

a) Der Versicherer sorgt für die notwendige Übersetzung der Unterlagen, um die rechtlichen Interessen der versicherten Person im Ausland wahrzunehmen. Die Versicherung übernimmt dabei auch die Kosten für die Übersetzung.

b) Um die versicherte Person vorübergehend vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen, zahlt der Versicherer für die versicherte Person, wenn nötig eine Kautions. Dies geschieht als zinsloses Darlehen. Die Kautions kann der Versicherer auch an die zuständige Behörde zahlen.

(7) Alle Bestimmungen, die den Anwalt betreffen, gelten auch im Ausland für den dort ansässigen rechts- und sachkundigen Bevollmächtigten.

### **§ 6 Örtlicher Geltungsbereich: Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?**

(1) Der Versicherungsschutz unter dem Gruppenversicherungsvertrag, in den die versicherte Person einbezogen ist, gilt, wenn ein Gericht/Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist/wäre und die versicherte Person ihre Rechtsinteressen dort verfolgt:

- in Europa und
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

(2) Rechtsschutzfälle, die außerhalb dieser Gebiete auftreten, sind im Gruppenversicherungsvertrag nicht abgedeckt.

## **2. Versicherungsverhältnis**

### **§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes: Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem wirksamen Abschluss des Porsche-Kreditkarten-Vertrages.

Der erste Beitrag und alle weiteren Beiträge für die Einbeziehung wird von Porsche Financial Services GmbH als Versicherungsnehmer entrichtet. Es besteht keine Pflicht der versicherten Person, einen Beitrag für die Rechtsschutzversicherung unmittelbar an den Versicherer zu zahlen.

### **Widerruf**

Soweit die versicherte Person innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist, den Porsche-Kreditkarten Vertrag widerruft, widerruft sie damit auch ohne ausdrückliche Nennung die Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer zum Verkehrsrechtsschutz, die nur für Inhaber der Porsche-Kreditkarte möglich ist. In diesem Fall wird auch kein Beitrag an den Versicherer abgeführt. Eventuell bereits bezahlte Beiträge werden durch Porsche Financial Services GmbH, den Gruppenversicherungsnehmer, zurückerstattet.

### **§ 8 Beendigung des Rechtsschutzversicherungsvertrages**

Die Einbeziehung der versicherten Person in den Gruppenversicherungsvertrag endet bei Eintritt des frühesten der folgenden Ereignisse:

- der Porsche-Kartenvertrag der versicherten Person endet;
- die versicherte Person verlegt den Erstwohnsitz dauerhaft in ein Land außerhalb von Deutschland;
- der Tod der versicherten Person;
- Ablauf des 31. Dezember 2026.

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherer und der Porsche Financial Services GmbH als Versicherungsnehmer wird die versicherte Person durch eine Mitteilung des Versicherers in Textform

informiert. Im Fall der Beendigung räumt der Versicherer der versicherten Person eine Nachhaftungsfrist von einem Monat ab Zugang der Kündigungsmitteilung ein, während der Verkehrsrechtsschutz zu den Bedingungen des vorliegenden Versicherungsvertrages aufrechterhalten wird.

### **§ 9 Gesetzliche Verjährung: Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?**

(1) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach drei Jahren. Diese Frist richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Wenn die versicherte Person einen Anspruch aus diesem Vertrag bei uns gemeldet hat, ist die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung beginnt mit der Meldung und dauert bis zu dem Zeitpunkt, an dem die versicherte Person die Entscheidung des Versicherers erhält. Die Meldung muss in Textform erfolgen. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.) Das heißt: Wenn die Versicherung die Verjährungsfrist berechnet, berücksichtigt sie den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei der versicherten Person nicht.

### **§ 10 Mitteilungen an den Versicherer: Was müssen Sie dabei beachten?**

(1) Erst-Schadenmeldungen sind ausschließlich an die Europ Assistance SA abzugeben:

Europ Assistance SA, Niederlassung für  
Deutschland  
Nördliche Münchner Straße 27A  
82031 Grünwald  
Telefon:  
+49 89 55987 8312  
E-Mail:  
fachbereich-home@europ-assistance.de

Die weitere Betreuung erfolgt durch ADVOCARD:

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG  
Überseering 2  
22297 Hamburg

Telefon: 040237310

E-Mail: [nachricht@advocard.de](mailto:nachricht@advocard.de)

(2) Für die Schadenabwicklung ist die versicherte Person verpflichtet eine gültige Postadresse mitzuteilen. Soweit die versicherte Person keine gültige Adresse mitgeteilt hat, genügt für eine Willenserklärung des Versicherers, dass dieser einen Brief als Einschreiben an die ihm zuletzt mitgeteilte Adresse schickt. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem der versicherten Person diese ohne eine Änderung der Adresse normalerweise zugegangen wäre.

Mitteilungen und Anzeigen der versicherten Person im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag werden jedoch auch gegenüber dem Versicherungsnehmer wirksam, sobald sie dem Versicherer zugehen.

(3) Ansprüche gegen den Versicherer:

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag in einem Versicherungsfall ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer direkt geltend zu machen. Die Bestimmungen des § 44 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetz (VVG), wonach die versicherte Person ohne Zustimmung des Versicherers nur dann über ihre Rechte verfügen und diese Rechte gerichtlich geltend machen kann, wenn sie im Besitz des Versicherungsscheins ist, finden keine Anwendung.

## **3. Rechtsschutzfall**

### **§ 11 Verhalten im Rechtsschutzfall/Er- füllung von Obliegenheiten: Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?**

Obliegenheiten sind alle Verhaltensregeln, die die versicherte Person beachten muss. Nur so hat die versicherte Person Anspruch auf Versicherungsschutz. Die versicherte Person muss darauf achten, diese Pflichten immer einzuhalten, sie kann sonst ihren Versicherungsschutz vollständig oder teilweise verlieren.

(1) Was muss die versicherte Person tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und sie Versicherungsschutz braucht?

a) Sie muss dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)

Mitteilungen und Anzeigen der versicherten Person im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag werden jedoch auch gegenüber dem Gruppenversicherungsnehmer wirksam, sobald sie dem Versicherer zugehen.

b) Die versicherte Person muss

- den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Rechtsschutzfalls informieren
- dem Versicherer alle Beweismittel nennen und
- dem Versicherer Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

c) Kosten verursachende Maßnahmen muss die versicherte Person nach Möglichkeit mit dem Versicherer abstimmen, soweit dies für die versicherte Person zumutbar ist. (Kosten verursachende Maßnahmen sind zum Beispiel: Die versicherte Person beauftragt einen Anwalt, erhebt eine Klage oder legt ein Rechtsmittel ein.)

d) Die versicherte Person muss wenn möglich dafür sorgen, dass Schaden vermieden oder verringert wird. Das ist in § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt. Das heißt, die versicherte Person muss die Kosten für die Rechtsverfolgung so gering wie möglich halten. (Beispiel: Kosten für den Anwalt, das Gericht oder Kosten der Gegenseite.) Die versicherte Person sollte dazu den Versicherer oder Ihren Anwalt befragen. Sie muss Weisungen der Versicherer befolgen, wenn das für die versicherte Person zumutbar ist. Außerdem muss die versicherte Person Weisungen vom Versicherer einholen, wenn dies möglich ist.

(2) Für einen konkreten Rechtsschutzfall erhält die versicherte Person vom Versicherer eine Bestätigung über den Umfang des Versicherungsschutzes.

Ergreift die versicherte Person jedoch

Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen und es entstehen durch diese Kosten, bevor der Versicherer den Umfang der Kosten bestätigt hat, ersetzt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor diesen Maßnahmen zu zahlen gehabt hätte.

(3) Die versicherte Person kann den Anwalt auswählen.

Der Versicherer wählt den Anwalt aus,

- wenn die versicherte Person das verlangt oder
- wenn die versicherte Person keinen Anwalt benennt und dem Versicherer die umgehende Beauftragung eines Anwalts notwendig erscheint.

(4) Wenn der Versicherer den Anwalt auswählt, beauftragt er ihn im Namen der versicherten Person. Für die Tätigkeit des Anwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(5)

a) Die versicherte Person muss nach der Beauftragung des Anwalts Folgendes tun:

- den Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß informieren,
- die Beweismittel nennen,
- die möglichen Auskünfte erteilen und
- die notwendigen Unterlagen beschaffen

b) Auf Verlangen muss die versicherte Person den Versicherer über den Stand der Angelegenheit informieren.

(6) Wenn die versicherte Person eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit darf der Versicherer seine Leistung kürzen. Das geschieht in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Was passiert, wenn die versicherte Person eine Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzt? Dies

kann dazu führen, dass die versicherte Person ihren Versicherungsschutz vollständig oder teilweise verliert.

Voraussetzung: Der Versicherer muss die versicherte Person vorher mit einer separaten Mitteilung in Textform über diese Obliegenheiten informiert haben. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.)

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die versicherte Person die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Das muss die versicherte Person nachweisen.

Auch in folgenden Fällen hat die versicherte Person weiterhin Versicherungsschutz:

Sie weist nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Beispiel: Die versicherte Person hat die Einlegung des Rechtsmittels mit dem Versicherer nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätte die Versicherung aber auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Übernahme der Kosten bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn die versicherte Person Ihre Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(7) Die versicherte Person muss sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihr beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. Ein Beispiel: Der Anwalt der versicherten Person informiert die Versicherung nicht rechtzeitig. Dann behandelt der Versicherer dies so, als hätte die versicherte Person selbst den Versicherer nicht rechtzeitig informiert.

(8) Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen kann die versicherte Person nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Versicherers abtreten. (Abtreten bedeutet: Die versicherte Person überträgt Ihre Ansprüche auf die Leistung des Versicherers, auf ihren Anwalt oder eine andere Person.)

(9) Wenn ein anderer (zum Beispiel der Prozessgegner der versicherten Person) dieser Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf den Versicherer über. Aber nur dann, wenn der Versicherer die Kosten bereits bezahlt hat. Die versicherte Person muss dem Versicherer die Unterlagen dazu aushändigen. Wir benötigen diese, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs muss die versicherte Person auch mitwirken, wenn der Versicherer das verlangt.

Wenn die versicherte Person diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt und der Versicherer deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommt, gilt: Der Versicherer muss über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn die versicherte Person grob fahrlässig gehandelt hat, gilt: Wir dürfen die Kosten in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis kürzen. Die versicherte Person muss beweisen, dass sie nicht grob fahrlässig gehandelt hat. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

Hat der versicherten Person ein anderer (zum Beispiel ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und der Versicherer hat diese bereits gezahlt? Dann muss die versicherte Person dem Versicherer diese Kosten zurückzahlen.

## **§ 12 Klagegegner; zuständiges Gericht**

(1) Ansprüche auf die Versicherungsleistung aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag können nur gegen das Schadenabwicklungsunternehmen, aber durch die versicherte Person selbst mit Wirkung für den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.

(2) Klagen gegen das Schadenabwicklungsunternehmen/Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen das Schadenabwicklungsunternehmen oder den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem jeweiligen Sitz. Ist

die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**(3) Klagen gegen die versicherte Person**

Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen diese bei dem Gericht erhoben werden, das für ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

**(4) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person**

Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der versicherten Person im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person nach dem jeweiligen Sitz des Versicherers oder des Schadenabwicklungsunternehmens.

## 4. Formen des Versicherungsschutzes

### § 13 Verkehrs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person als der vom Karteninstitut benannte Karteninhaber der Porsche-Kreditkarte.

(1) Die versicherte Person hat Versicherungsschutz, wenn diese am öffentlichen Straßenverkehr als Fahrer von Fahrzeugen teilnimmt.

(2) Wenn der Versicherer einen Rechtsschutzfall für die versicherte Person übernehmen soll, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Porsche-Kreditkarten Inhaber, also die versicherte Person, muss ihren Erstwohnsitz in Deutschland haben.
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das

Fahrzeug zu führen.

- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen.

## II.

### 1. Welches Recht wird angewendet?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

### 2. Wer ist für Beschwerden zuständig?

Dem Versicherer ist wichtig, dass Sie mit ihm zufrieden sind. Die Anliegen der versicherten Person nimmt er sehr ernst. Wenn die versicherte Person mit dem Versicherer einmal nicht zufrieden ist, stehen ihr derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

a) Unser Beschwerdemanagement

Bei der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig. Die versicherte Person kann ihre Beschwerde senden an:

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG  
Referat Qualitätssicherung  
Überseering 2  
22297 Hamburg  
E-Mail: [vorstandsdialo@advocard.de](mailto:vorstandsdialo@advocard.de)

Zu einer Beschwerde erhält die versicherte Person innerhalb von 14 Tagen nach Zugang eine Antwort.

b) Rechtsweg

Die Möglichkeit der versicherten Person, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgenannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

### 3. Sanktionsklausel

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen oder
- Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika.

Dem dürfen allerdings nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

**Unternehmen:**

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland  
Registergericht München – HRB 254820

**Produkt:**

Porsche Card  
VB EA PC 2025

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

**Um welche Art von Versicherung handelt es sich?**

Die Kreditkarte „Porsche Card“ enthält folgende Versicherungsprodukte: Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz, Auslandskrankenschutz, Mietwagenschutz, Autoschlüsselschutz, Einkaufsschutz sowie Elektrogeräteschutz.

**Was ist versichert?****Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz** (Einsatz der Porsche Card erforderlich)

- ✓ Sie können Ihre Reise nicht antreten oder planmäßig beenden, insbesondere aufgrund folgender Ereignisse:
  - ✓ Erkrankung, Unfallverletzung, Schwangerschaft, Tod
  - ✓ Terroranschlag (max. 30 Tage vor Reisebeginn oder während des Aufenthalts im Urlaubsgebiet und im Umkreis von 100 km zur gebuchten Unterkunft)
- ✓ erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Leitungswasser, Feuer oder Naturkatastrophen
- ✓ Verlust Ihres Arbeitsplatzes aufgrund betriebsbedingter Kündigung
- ✓ Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber
- ✓ gerichtliche Ladung
- ✓ unerwartete Ablehnung des für die Reise erforderlichen Visums
- ✓ Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten
- ✓ Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel, weil Ihr Verkehrsmittel oder Zubringerflug sich um mehr als zwei Stunden verspätet.
- ✓ Wir erstatten insbesondere folgende Kosten:
  - ✓ die vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise
  - ✓ die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise bei Abbruch der Reise
  - ✓ die Mehrkosten bei Verspätung oder Umbuchung der Reise.

**Auslandskrankenschutz** (Einsatz der Porsche Card nicht erforderlich)

- ✓ Wir leisten insbesondere bei Krankheit, Unfall oder im Todesfall sowie bei Komplikationen vor Beginn der 37. Schwangerschaftswoche auf einer Reise im Ausland.
- ✓ Wir übernehmen insbesondere Kosten:
  - ✓ für die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nach einer Erkrankung, Unfall(folge)verletzung oder einer Schwangerschaftskomplikation
  - ✓ wenn Sie für die medizinische Behandlung im Ausland transportiert werden müssen
  - ✓ wenn Sie aus dem Ausland nach Hause transportiert werden (Krankenrücktransporte, wenn medizinisch sinnvoll, bei medizinischer Unterversorgung oder bei langer Behandlungsdauer) – inklusive Rücktransport Ihrer Kinder/Haustiere/Ihres Gepäcks
  - ✓ für eine Überführung zur Bestattung in Deutschland oder für eine Bestattung im Ausland
  - ✓ für die notwendige Betreuung von Kindern
  - ✓ für Ihre Suche, Rettung oder Bergung, wenn Sie erkrankt oder verletzt sind.

**Mietwagenschutz** (unter Umständen Einsatz der Porsche Card erforderlich)

- ✓ Versichert sind Verluste, die Ihnen durch die Erfüllung einer unvorhergesehener Zahlungspflicht aus einem Mietvertrag für ein zulässiges Mietfahrzeug/einen Werkstattersatzwagen entstehen.
- ✓ Wir erstatten Verluste, z. B. aufgrund:
  - ✓ eines Selbstbehaltes aus einer im Mietvertrag vorgeschriebenen oder gemäß Mietvertrag von Ihnen zu bezahlenden Versicherung
  - ✓ unvorhergesehener Zahlungspflichten aus dem Mietvertrag aufgrund fehlender oder unzureichender Versicherungsdeckung, z. B. Wertminderung des Fahrzeugs oder Mietausfallkosten (max. 14 Tage)

**Autoschlüsselschutz** (Einsatz der Porsche Card nicht erforderlich)

- ✓ Versichert sind Verlust, Diebstahl sowie Defekt des Fahrzeugschlüssels und dessen Funktionsunfähigkeit aufgrund einer Beschädigung. Ebenfalls versichert ist, wenn Ihr Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist.
- ✓ Wir übernehmen z. B.:
  - ✓ Versandkosten eines hinterlegten Ersatzschlüssels
  - ✓ Organisation und Kosten für Pannenhilfe zur Fahrzeugöffnung
  - ✓ Organisation und Kosten für einen Abschleppdienst zur Fachwerkstatt, wenn die Öffnung des Fahrzeugs vor Ort nicht durchgeführt werden konnte.
  - ✓ Wiederbeschaffungskosten für einen Ersatzschlüssel

**Einkaufsschutz** (Einsatz der Porsche Card erforderlich)

- ✓ Wir leisten bei Beschädigung, Zerstörung, Einbruchdiebstahl oder Raub.
- ✓ Wir erstatten z. B.:
  - ✓ den Kaufpreis bei zerstörter bzw. entwendeter Ware
  - ✓ Reparaturkosten bei beschädigter Ware

**Elektrogeräteschutz** (Einsatz der Porsche Card erforderlich)

- ✓ Wir leisten bei Funktionsunfähigkeit oder Funktionsbeeinträchtigung von Elektrogeräten Ihres Haushalts etwa durch Herstellungsfehler, Materialfehler oder Verschleiß.
- ✓ Wir übernehmen z. B.:
  - ✓ Ferndiagnose durch einen Dienstleister
  - ✓ Reparatur durch Fachbetriebe
  - ✓ Transport und Rückversand bei Reparatur
  - ✓ Entschädigung bei längerer Reparaturdauer
  - ✓ Neukaufbeteiligung bei wirtschaftlichem Totalschaden
  - ✓ Entsorgungspauschale für Elektrogroßgeräte



### Was ist nicht versichert?

#### Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz

Nicht versichert ist z. B., wenn

- ✗ Ihnen das versicherte Ereignis bereits bei Buchung der Reise (Reiserücktrittsschutz) bzw. Antritt der Reise (Reiseabbruchschutz) bekannt oder vorhersehbar war
- ✗ eine Erkrankung oder Unfallfolge in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise (Reiserücktrittsschutz) bzw. Antritt der Reise (Reiseabbruchschutz) behandelt wurde (Ausnahme: Kontrolluntersuchungen ohne Befund, regelmäßige Medikamenteneinnahme, ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- ✗ das Auswärtige Amt wegen kämpferischen Auseinandersetzungen vor Reisen gewarnt hat.

#### Auslandskrankenschutz

Nicht versichert ist z. B., wenn

- ✗ Sie ins Ausland reisen, um sich dort behandeln zu lassen
- ✗ das Auswärtige Amt vor Reisebeginn eine Warnung für das Reiseziel ausgesprochen hat
- ✗ Sie aktiv an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen und bürgerlichen Unruhen teilnehmen.

#### Mietwagenschutz

Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ bestimmte Fahrzeugtypen (z. B. Zweiräder oder LKWs)
- ✗ Verluste aufgrund von Maut, Treibstoff, Zubehör, Reinigung, Bußgelder oder Vertragsstrafen
- ✗ Verluste infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstöße gegen Mietvertragsbedingungen

#### Autoschlüsselschutz

Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Fahrzeugschlüssel für bestimmte Fahrzeugtypen, z. B. Fahrzeuge, die kein PKW sind oder ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t haben
- ✗ Fahrzeugschlüssel für gewerblich genutzte Fahrzeuge
- ✗ Versicherungsfälle aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs oder Defekte des Schlüssels aufgrund von Verschleiß

#### Einkaufsschutz

Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ zu gewerblichen Zwecken erworbene Waren
- ✗ Schäden durch normale Abnutzung, Fabrikationsfehler oder mangelnde Sorgfalt
- ✗ bestimmte Waren wie z. B. Bargeld, Schmuck, Kleidung, Handys, gebrauchte oder personalisierte Artikel

#### Elektrogeräteschutz

Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Schäden durch unsachgemäße Behandlung
- ✗ gewerblich genutzte Geräte
- ✗ Schäden, die unter die gesetzliche Gewährleistung fallen
- ✗ bestimmte Gerätetypen wie z. B. Smartphones, gebrauchte oder beschädigte Geräte, Zubehörteile und Hygiene- oder Esoterikprodukte



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In bestimmten Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt, wie z. B.:

#### Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz

- ! Versicherungsschutz besteht in der Regel nur für die ersten 60 Tage einer Reise.
- ! Beim Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz versichern wir bis max. 10.000 € Ihrer Reise für alle (mit-)versicherten Personen zusammen.
- ! Versicherungsschutz besteht nur für Reiseleistungen, die vollständig oder anteilig mit der Porsche Card bezahlt wurden. Bei einer Teilzahlung mit der Porsche Card besteht Versicherungsschutz nur bis zur Höhe des mit der Porsche Card bezahlten Betrages.

- ! Sie müssen einen Selbstbehalt von 10%, mindestens jedoch 100 €, pro Versicherungsfall selbst tragen.

#### Auslandskrankenschutz

- ! Versicherungsschutz besteht in der Regel nur für die ersten 60 Tage einer Reise.
- ! Eingeschränkte Kostenübernahme für ambulante medizinische Versorgung, die nicht ärztlich verordnet wurde.
- ! Für Ihre Suche, Rettung oder Bergung leisten wir nur bis 15.000 €.

#### Mietwagenschutz

- ! Versicherungsschutz besteht nur für bestimmte finanzielle Verluste im Zusammenhang mit einem Mietvertrag über die Anmietung eines Mietwagens/Werkstattersatzwagens, dessen Fahrzeugmiete vollständig mit der Porsche Card bezahlt wurde.
- ! Wir übernehmen Verluste aufgrund mangelnder oder fehlender Versicherungsdeckungen nur bis zu max. 75.000 € pro Versicherungsfall.
- ! Bei Verlusten in Form eines Selbstbehalts erfolgt keine Erstattung, wenn der Selbstbehalt unterhalb von 200 € liegt.

#### Autoschlüsselschutz

- ! Wir übernehmen für einen hinterlegten Ersatzschlüssel die Versandkosten bis max. 250 € pro Versicherungsfall.
- ! Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugöffnung am Schadensort durch eine Pannenhilfe bis max. 300 € pro Versicherungsfall.
- ! Wir übernehmen die Kosten für die Wiederbeschaffung eines Fahrzeugschlüssels (inkl. Neuprogrammierung der Schließanlage) bis max. 500 € pro Versicherungsfall.

#### Einkaufsschutz

- ! Versicherungsschutz besteht nur für neue, unbeschädigte und bewegliche Waren, die vollständig mit der Porsche Card bezahlt wurden.
- ! Der Schutz endet 90 Tage nach Übergabe bzw. Erhalt der Ware.
- ! Die Entschädigung ist auf max. 1.500 € pro Versicherungsfall und insgesamt max. 15.000 € pro Versicherungsjahr begrenzt. Pro Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt von 50 €.

#### Elektrogeräteschutz

- ! Versicherungsschutz besteht nur für Elektrogeräte, die vollständig mit der Porsche Card bezahlt wurden und ausschließlich privat genutzt werden.
- ! Versichert sind nur Geräte, für die Sie einen Kaufpreis von mindestens 100 € und max. 5.000 € bezahlt haben.
- ! Die Entschädigung ist auf max. 2.500 € pro Versicherungsfall und insgesamt max. 10.000 € pro Versicherungsjahr begrenzt.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Beim Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz, beim Mietwagenschutz und beim Einkaufsschutz besteht weltweit Versicherungsschutz.
- ✓ Beim Auslandskrankenschutz besteht Versicherungsschutz grundsätzlich weltweit im Ausland. Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland und in Ländern, in denen Sie als Arbeitnehmer gemeldet sind. Sie sind versichert, sobald Sie aus Deutschland ausgereist sind.
- ✓ Beim Autoschlüsselschutz besteht Versicherungsschutz grundsätzlich im geographischen Europa (im Osten bis zum Ural bzw. Bosphorus) und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören.
- ✓ Beim Elektrogeräteschutz besteht Versicherungsschutz in Deutschland.

Kein Versicherungsschutz besteht jeweils in sanktionierten Ländern („Internationale Sanktionen“).



### Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie müssen z. B.:

- vor und im Schadensfall mitwirken, insbesondere den Schaden so gering wie möglich halten und unnötige Kosten vermeiden
- uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist
- uns verauslagte Kosten nachweisen
- uns Belege und Nachweise einreichen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten, auf Verlangen auch im Original
- uns eine datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen und, soweit für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich, zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z. B. behandelnde Ärzte) von ihrer Schweigepflicht entbinden
- Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe unserer Zahlung an uns abtreten
- die in den einzelnen Versicherungsprodukten beschriebenen Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten beachten.



### Wann und wie zahle ich?

Für Sie besteht uns gegenüber keine Zahlungspflicht. Die Prämie für den Versicherungsvertrag bezahlt die Gruppenversicherungsnehmerin.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem wirksamen Abschluss des Kreditkartenvertrages für die Porsche Card. Beim Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz, Mietwagenschutz, Einkaufsschutz und Elektrogeräteschutz ist jedoch der Einsatz der Porsche Card Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Die Einzelheiten hierzu können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.
- Der Versicherungsschutz endet grundsätzlich mit Beendigung des Kreditkartenvertrages, mit Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages, mit dem Tod des berechtigten Kreditkarteninhabers oder mit Verlagerung Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes ins Ausland. In bestimmten Fällen besteht der Versicherungsschutz jedoch für einen gewissen Zeitraum für Sie kostenlos über den jeweiligen Beendigungszeitpunkt hinaus fort. Die Einzelheiten hierzu können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz ist mit Ihrem Kreditkartenvertrag verbunden. Mit der Beendigung Ihres Kreditkartenvertrags (z. B. durch wirksamen Widerruf oder wirksame Kündigung des Kreditkartenvertrages) endet grundsätzlich auch der Versicherungsschutz. Eine gesonderte Kündigung des Versicherungsschutzes ist daher nicht erforderlich.



## Wichtige Informationen

### Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

#### Porsche Card



#### **Versicherer:**

Europ Assistance SA (Aktiengesellschaft französischen Rechts)  
89 rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich  
Handelsregister von Paris: Nr. 451 366 405 RCS  
vertreten durch den Generaldirektor (Directeur Général): Antoine Parisi

#### **Niederlassung der Europ Assistance SA, über die der Vertrag abgeschlossen wird, und ladungsfähige Anschrift:**

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland,  
Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald,  
Hauptbevollmächtigter: Tim Schmidt, Handelsregister München: HRB 254820.

#### **Mit der Abwicklung beauftragte GmbH:**

Die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, hat die Europ Assistance Services GmbH, Adenauerring 9, 81737 München mit der Abwicklung der Versicherungsleistungen beauftragt.

#### **Hauptgeschäftstätigkeit:**

Versicherung von Beistandsleistungen und Versicherung gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie.

#### **Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung:**

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB EA PC 2025. In unserem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der Versicherung informiert. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach den Versicherungsbedingungen und dem jeweiligen Schaden.

#### **Zahlungspflicht:**

Prämienschuldner für den Versicherungsvertrag ist die Gruppenversicherungsnehmerin. Für Sie besteht uns gegenüber keine Zahlungspflicht.

#### **Telefongebühren:**

Wenn Sie uns telefonisch kontaktieren, entstehen Ihnen abhängig von Ihrem Vertrag mit Ihrem Telefonanbieter die entsprechenden Gebühren. Gerne rufen wir Sie auf Wunsch zurück.

#### **Zustandekommen des Versicherungsschutzes:**

Es besteht ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen uns und der Porsche Financial Services GmbH als Versicherungsnehmerin (nachfolgend „Gruppenversicherungsnehmerin“). Sie sind in den Versicherungsschutz dieses Gruppenversicherungsvertrages als berechtigter Inhaber einer Porsche Card oder dessen mitversicherte Person automatisch eingeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem wirksamen Abschluss des Kreditkartenvertrages für die Porsche Card. In bestimmten Fällen ist der Einsatz der Porsche Card Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Die Einzelheiten hierzu können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

#### **Beendigung des Versicherungsschutzes, Kündigungsbedingungen:**

Der Versicherungsschutz ist mit Ihrem Kreditkartenvertrag verbunden. Mit der Beendigung Ihres Kreditkartenvertrages (z. B. durch wirksamen Widerruf oder wirksame Kündigung des Kreditkartenvertrages), endet grundsätzlich auch der Versicherungsschutz. Eine gesonderte Kündigung des Versicherungsschutzes ist daher nicht erforderlich.

Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus mit Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Gruppenversicherungsnehmerin und uns, jedoch nicht vor dem Ende des durch Ihre letzte Zahlung Ihres Kreditkartentgelts gedeckten Zeitabschnitts.

Des Weiteren endet der Versicherungsschutz, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt dauerhaft in ein Land außerhalb Deutschlands verlegen, oder wenn der berechtigte Inhaber der Porsche Card verstirbt. In bestimmten Fällen besteht der Versicherungsschutz jedoch für einen gewissen Zeitraum für Sie kostenlos über den jeweiligen Beendigungszeitpunkt hinaus fort. Die Einzelheiten hierzu können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

#### **Beschwerdemöglichkeit:**

Als Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, haben wir uns das Ziel gesetzt, unsere Kunden jederzeit zufriedenzustellen. Wir setzen daher alles daran, Ihr Anliegen schnell, fair und korrekt zu lösen. Falls die Bearbeitung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen werden kann, informieren wir Sie schriftlich über die weiteren Schritte.

#### **Beschwerdemanagement/Kundendialog**

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland  
Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald  
E-Mail: kundendialog@europ-assistance.de  
Telefon: 089 - 55 987 298, Telefax: 089 - 55 987 155

#### **Ihr Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsverfahren:**

Sollte es in Einzelfällen nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen, können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidung des Versicherers prüft. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sein sollten, steht Ihnen immer noch die Möglichkeit offen, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### **Versicherungsombudsmann e. V.**

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin  
Telefon: 0800 - 3696000, Telefax: 0800 - 3699000

Im Falle der Beschwerde bei medizinischen Beistandsleistungen wenden Sie sich bitte an den:

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung  
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin  
Telefon: 0800 - 2 55 04 44, Telefax: 030 - 20 45 89 31

#### **Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Wir setzen alles daran, Ihre Beschwerde schnell, vertraulich und fair zu lösen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann.

#### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Bereich Versicherungen  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

#### **Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag:**

In Abänderung zu den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes steht Ihnen als versicherte Person im Schadensfall die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch gegenüber dem Versicherer direkt zu.

#### **Verhalten der versicherten Person:**

Soweit die Kenntnis und das Verhalten der Gruppenversicherungsnehmerin von rechtlicher Bedeutung sind, so ist bei der Versicherung für fremde Rechnung gemäß § 47 VVG auch die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen als versicherte Person zu berücksichtigen.

## Datenschutzhinweise

### der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland und ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG Porsche Card

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die nachfolgenden Verantwortlichen und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

#### Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts sind für „Porsche Card“ der Europ Assistance:

#### Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Nördliche Münchner Straße 27A

82031 Grünwald

Telefon 089/ 55 987 0

Fax 089/ 55 987 177

E-Mail-Adresse: [info@europ-assistance.de](mailto:info@europ-assistance.de)

Deutschland

und

#### ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG

Überseering 2

22297 Hamburg

Telefon: 040 237310

E-Mail-Adresse: [nachricht@advocard.de](mailto:nachricht@advocard.de)

Deutschland

Im Nachfolgenden bezieht sich „Europ Assistance“, „wir“, „uns“ und „unser“ auf die oben genannten Verantwortlichen.

**Den Datenschutzbeauftragten von Europ Assistance erreichen Sie unter:** [eaglobaldpo@europ-assistance.com](mailto:eaglobaldpo@europ-assistance.com). Bitte nennen Sie im Betreff „EA Germany“.

Den Datenschutzkorrespondenten in Deutschland erreichen Sie unter der o. g. Adresse oder unter: [datenschutz@europ-assistance.de](mailto:datenschutz@europ-assistance.de)

Den Datenschutzbeauftragten von ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG erreichen Sie unter: [datenschutzbeauftragter@advocard.de](mailto:datenschutzbeauftragter@advocard.de) oder postalisch an die oben genannte Adresse.

#### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Angaben für den Abschluss des Versicherungsschutzes und für die Deckungsprüfung. Des Weiteren benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Die Prüfung des Deckungsschutzes bzw. die Durchführung des Versicherungsverhältnisses ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung mit unserem Gruppenversicherungsnehmer, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Wir verarbeiten Ihre Daten auch zur Optimierung unserer internen Abläufe auf Basis der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

**Dies kann insbesondere der Fall sein:** zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen. Ebenso kann es erforderlich sein, andere Versicherer, Reisebüros und Reiseveranstalter, Luftfahrtunternehmen und -behörden, Verkäufer von Waren deren Rechnungen im Schadensfall eingereicht werden, um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen, um bei Verdacht auf Versicherungsbetrug Ermittlungen durchzuführen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht, für Abgleich gegen die sogenannten Terrorlisten bzw. Sanktionslisten, um sicherzustellen, dass keine Gelder oder sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen für terroristische Zwecke bereitgestellt werden.) Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

#### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

##### Versicherer des Leistungsbausteins „Verkehrsrechtsschutz“:

In unserem Produkt „Porsche Card“ wird der Leistungsbaustein „Verkehrsrechtsschutz“ von ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG, Überseering 2, 22297, Hamburg, versichert.

##### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

##### Konzerninterner Dienstleister:

Einige Services (z.B. die Schadensbearbeitung, Datenschutz-Betroffenenanträge) erfolgt über unseren Dienstleister Europ Assistance Services GmbH, Adenauerring 9, 81737 München

##### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://partner.europ-assistance.de/dienstleisterliste> entnehmen.

##### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

#### **Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

#### **Datenübermittlung in ein Drittland**

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dies zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist oder dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010D0087&rid=3> Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

#### **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o. g. Adresse unseres Datenschutzkorrespondenten [datenschutz@europ-assistance.de](mailto:datenschutz@europ-assistance.de) Ihre Betroffenenrechte hinsichtlich beider Verantwortlicher geltend machen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie eine Berichtigung verlangen, wenn wir unrichtige Daten zu Ihrer Person gespeichert haben. Ebenso haben Sie das Recht, unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung, die Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn wir unvollständige Daten gespeichert haben. Zudem können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

#### **Widerspruchsrecht**

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihnen die beantragten Informationen zur Verfügung zu stellen. Werden wir innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Antrags nicht tätig, haben Sie die Möglichkeit, bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

#### **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

#### **Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:**

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht  
Promenade 27  
91522 Ansbach